

**Schlussbericht über die  
Prüfung des Jahresabschlusses  
zum 31.12.2019  
der Stadt Bad Schwartau**

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>1. Allgemeines</b>	<b>4</b>
1.1 Prüfungsauftrag	4
1.2 Prüfungsziele	5
1.3 Prüfungsunterlagen	6
1.4 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018	6
1.5 Prüfung der Finanzbuchhaltung	7
<b>2. Grundlagen der Finanzwirtschaft</b>	<b>7</b>
2.1 Haushaltssatzung/Haushaltsplan	7
2.2 Ergebnis- und Finanzplanung	8
<b>3. Ergebnis des Jahresabschlusses im Überblick</b>	<b>12</b>
3.1 Das Drei-Komponenten-System der Doppik	12
3.2 Bilanz	12
3.3 Ergebnisrechnung	13
3.4 Finanzrechnung	18
<b>4. Kennzahlen</b>	<b>19</b>
<b>5. Feststellungen zum Jahresabschluss</b>	<b>21</b>
5.1 Prüfung des Jahresabschlusses	21
5.1.1 Bilanz	22
5.1.1.1 Ausführungen zu einzelnen Bilanzposten - Aktiva	22
5.1.1.2 Ausführungen zu einzelnen Bilanzposten - Passiva	30
5.1.2 Ergebnisrechnung	36
5.1.3 Finanzrechnung	37
5.1.4 Teilrechnungen	38
5.1.5 Anhang und Lagebericht	38
5.2 Bemerkungen aus der Belegprüfung	41

		<b>Seite</b>
<b>6.</b>	<b>Vergabe- und Auftragswesen</b>	<b>45</b>
6.1	Statistische Erfassung der Auftragsvergaben	45
6.2	Vergaberecht/Vergabewesen	48
6.3	Vergabeprüfung	54
6.4	Rechnungsprüfung	57
<b>7.</b>	<b>Realsteuerhebesätze</b>	<b>58</b>
<b>8.</b>	<b>Schlussbemerkungen</b>	<b>59</b>

# 1. Allgemeines

Mit dem Jahresabschluss 2019 hat die Verwaltung den zehnten Jahresabschluss nach doppelten Grundsätzen erstellt. In den Schlussberichten über die Prüfungen der Jahresabschlüsse 2010 bis 2012 wurden die Grundsätze der doppelten Buchführung ausführlich dargestellt. Einige doppelte Sachverhalte werden, insbesondere aufgrund der neuen Zusammensetzung der städtischen Gremien infolge der Kommunalwahl im Jahr 2018, erneut erläutert.

Gemäß § 54 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppelten Haushaltsplanes der Gemeinden (GemHVO-Doppik) hat die Gemeinde eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der in der Gemeindeordnung und dieser Verordnung enthaltenen Regelungen aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz der Stadt Bad Schwartau zum 01.01.2010 mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes wurde am 24.03.2011 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die folgenden Jahresabschlüsse bauen auf dieser Eröffnungsbilanz auf. Sie bestehen aus:

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz und
- dem Anhang.

Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach § 52 GemHVO-Doppik beizufügen (§ 44 Abs. 2 GemHVO-Doppik).

## 1.1 Prüfungsauftrag

Die Stadt Bad Schwartau hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Er besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen (§ 95 m Abs. 1 GO).

Gemäß § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils gültigen Fassung, hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen, die Vorgänge der Finanzbuchhaltung und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses laufend zu prüfen und die Prüfungen der Finanzbuchhaltung vorzunehmen. Der Jahresabschluss ist dahingehend zu prüfen (§ 95 n GO), ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das RPA hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Von dem gesetzlich eingeräumten Recht der Prüfungsbeschränkung nach pflichtgemäßem Ermessen hat das Rechnungsprüfungsamt Gebrauch gemacht.

Die Prüfung des RPA erstreckt sich nicht auf den Jahresabschluss der Städtischen Betriebe Bad Schwartau. Dessen Prüfung erfolgt gemäß Kommunalprüfungsgesetz durch die vom Landesrechnungshof mit der Prüfung beauftragten Abschlussprüfer der WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Kiel (Jahresabschluss 2019). Für das Jahr 2019 muss die Stadt Bad Schwartau erstmalig einen Gesamtabschluss erstellen.

## **1.2 Prüfungsziele**

Die Prüfungsaufgaben in der Doppik sind vielschichtiger als die Prüfung der Jahresrechnung in der Kameralistik. Neben den bisherigen Prüfungsfeldern (ob der Haushaltsplan eingehalten wurde, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt wurden, bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren wurde und die Vermögensrechnung einwandfrei geführt wurde) ist in der Doppik auch der richtige Nachweis des Vermögens und der Schulden sowie die

Richtigkeit und Vollständigkeit des Anhangs und des Lageberichts in die Prüfungshandlungen einzubeziehen.

Der Jahresabschluss ist insbesondere dahin gehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bad Schwartau unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt.

### **1.3 Prüfungsunterlagen**

Dem Rechnungsprüfungsamt wurden alle Belege und Unterlagen, die dem Jahresabschluss zugrunde liegen, zur Verfügung gestellt. Für die von der Verwaltung verwendete Finanzsoftware der Firma CIP hat das Rechnungsprüfungsamt die Leseberechtigung und die Berechtigung zur Vornahme von Auswertungen.

### **1.4 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12. 2018**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wurde nach den Grundsätzen der Doppik erstellt. Er wurde (§ 95 n Abs. 3 GO) am 24.09.2020 von der Stadtverordnetenversammlung, nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Finanzen, Touristik und Wirtschaftsförderung am 07.09.2020, beschlossen.

Die Gemeinde hat gemäß § 95 n Abs. 4 GO innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes nach § 95 n Abs. 3 Satz 1 GO das Vorliegen des Schlussberichts, des Jahresabschlusses und Lageberichts sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung nach § 95 n Abs. 3 Satz 2 über den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages örtlich bekannt zu machen und sie danach öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die öffentliche Auslegung des Schlussberichts, des Jahresabschlusses und Lageberichts hinzuweisen. Die örtliche Bekanntmachung ist fristgerecht am 27.01.2021 im Internet unter der Internetadresse [www.bad-schwartau.de](http://www.bad-schwartau.de) erfolgt. In der Bekanntmachung fehlte die geforderte Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages gemäß § 95 n Abs. 3 Satz 2.

## **1.5 Prüfung der Finanzbuchhaltung**

Gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 3 GO hat das Rechnungsprüfungsamt regelmäßige und unvermutete Prüfungen der Finanzbuchhaltung vorzunehmen. Die Finanzbuchhaltung ist mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen. Bei jeder ihrer Zahlstellen und den gewährten Handvorschüssen ist mindestens in jedem zweiten Jahr eine unvermutete Prüfung vorzunehmen. Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Bad Schwartau beinhaltet Regelungen über den Inhalt der Prüfungen und den Prüfungsbericht.

Eine unvermutete Prüfung der Finanzbuchhaltung fand in der Zeit vom 28.08.2019 bis 02.09.2019 statt. Wesentliche Beanstandungen ergaben sich gemäß Prüfungsbericht dabei nicht.

Beim Ordnungsamt (2 Gebührenkassen) und beim Amt für Zentrale Dienste und Finanzen (Portokasse, Hundesteuermarken und Vollstreckung) sind Zahlstellen/Handvorschüsse eingerichtet, die 2019 ebenfalls geprüft wurden. Auch hier ergaben die Prüfungen keine wesentlichen Beanstandungen.

## **2. Grundlagen der Finanzwirtschaft**

### **2.1 Haushaltssatzung/Haushaltsplan**

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wurde am 13.12.2018 beschlossen und nach Vorlage bei der Kommunalaufsichtsbehörde am 29.03.2019 in den Lübecker Nachrichten bekannt gemacht. Am 13.06.2019 wurde die I. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und nach Vorlage bei der Kommunalaufsichtsbehörde am 08.08.2019 veröffentlicht. Am 26.09.2019 wurde die II. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und nach Vorlage bei der Kommunalaufsichtsbehörde am 22.11.2019 veröffentlicht. Sie wurden nach dem in der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Verfahren erlassen und damit rechtsgültig.

Die Haushaltssatzung 2019 einschließlich der I. und II. Nachtragssatzung enthält folgende Festsetzungen:

**Im Ergebnisplan**

Gesamtbetrag der Erträge	34.706.700,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	35.941.900,00 €
Jahresfehlbetrag	1.235.200,00 €

**Im Finanzplan**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.678.800,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.702.300,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	323.100,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	3.053.500,00 €
Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	23.065.000,00 €
Höchstbetrag der Kassenkredite	1.500.000,00 €
Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	116,53
Hebesätze für die Realsteuern	
Grundsteuer A und B	310 v. H.
Gewerbesteuer	330 v. H.

**2.2 Ergebnis- und Finanzplanung**

Gemäß § 95 e GO hat die Gemeinde ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige **Ergebnis- und Finanzplanung** zu Grunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Der mittelfristige Ergebnisplan soll für die einzelnen Jahre in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein. Der mittelfristige Finanzplan soll für die einzelnen Jahre in Einzahlungen und Auszahlungen die Liquidität der Gemeinde einschließlich der Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherstellen. Während der Finanzplan die Liquidität zum Gegenstand hat, stellt der Ergebnisplan den tatsächlichen Ressourcenverbrauch und die notwendigen Deckungsmittel dar.

Der Haushaltsplan 2019 einschließlich dem I. und II. Nachtragsplan sah im Ergebnishaushalt einen Jahresfehlbetrag von 1.235.200,00 € vor. Die Ergebnisrechnung weist hingegen einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.387.298,10 € aus. Das bedeutet eine negative Abweichung von 2.152.098,10 € zwischen der Planung und dem Ergebnis.

In der Summe ergibt sich eine positive Abweichung für die zehn Jahre nach Einführung der Doppik von ca. 12,55 Mio. € (pro Jahr 1,25 Mio. € im Durchschnitt).

Die Jahre 2012, 2016, 2018 und 2019 schlossen mit einem Fehlbetrag von insgesamt 6.758.849,96 € ab. Der Ergebnisplan 2020 rechnet in seiner mittelfristigen Planung mit voraussichtlichen Jahresüberschüssen von insgesamt 2.168.800,00 € von 2020 bis 2023. Dabei weisen die Jahre 2020 und 2022 bis 2023 jeweils positive Ergebnisse aus. Der Ergebnishaushalt 2019 prognostizierte für die Jahre 2019 bis 2022 mit Jahresüberschüssen von insgesamt 874.000,00 €. Die voraussichtlichen Überschüsse für diesen Zeitraum veränderten sich durch den II. Nachtrag in Höhe von 400.300,00 € auf 1.274.300,00 €.

In der Finanzplanung des Jahres 2018 (einschließlich dem I. Nachtrag) wurde mit einem Bestand an liquiden Mitteln zum Jahresende in Höhe von 14.387.427,00 € gerechnet. Der tatsächliche Bestand zum 31.12.2018 betrug 14.292.502,09 € und verringerte sich somit um 94.924,91 € (0,66 %) gegenüber dem Vorjahr. Der Finanzplan 2019 einschließlich dem I. und II. Nachtrag sah einen voraussichtlichen Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von 7.356.527,00 € vor. Der tatsächliche Bestand zum 31.12.2019 betrug 12.406.307,01 € und verringerte sich somit um 1.886.195,08 € (13,2 %) gegenüber dem Vorjahr. Die Abweichung zwischen der Planzahl und dem Ergebnis 2019 ist mit 5.049.780,01 € beträchtlich. In der Finanzplanung des Jahres 2020 wird ein Bestand an liquiden Mitteln per 31.12.2023 in Höhe von 2,00 € (Finanzplan 2019 = -13.353.973,00 € zum 31.12.2022) prognostiziert. Gemäß der Finanzplanung 2020 betragen diese zum 31.12.2022 2,00 €. Ein Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 hätte das tatsächliche Ergebnis des Jahres 2019 berücksichtigen und die Planzahlen entsprechend anpassen können. Zwischen dem Nachtragshaushalt für das Jahr 2019 und dem Haushalt 2020 liegen nur wenige Monate. Trotzdem weisen die Finanzplanungen erhebliche Abweichungen in ihren Prognosen aus.

**Die vorstehenden Vergleiche verdeutlichen erneut wie weit Prognosen von den tatsächlichen Werten abweichen und wie schnell sie sich als überholt erweisen.**

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten hat in seinem Erlass zur Haushaltssatzung der Stadt Bad Schwartau für das Haushaltsjahr 2019 vom 15.03.2019 darauf hingewiesen, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Bad Schwartau noch nicht wieder hergestellt ist.

Das Rechnungsprüfungsamt hat in seinen Schlussberichten wiederholt Hinweise zum Thema Haushaltskonsolidierung gegeben. Erneut wird insbesondere auf den Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten (vom 23.08.2018) verwiesen. Dieser enthält Anregungen zur Ausschöpfung der Einnahme-/Ertrags- und Einzahlungsquellen und Beschränkung der Ausgaben/Aufwendungen und Auszahlungen. Er ist im Internetauftritt der Landesregierung unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Themen und Aufgaben → Kommunales → Kommunale Finanzen → Kommunales Haushaltsrecht → weitere rechtliche Regelungen) zu finden. Die Hinweisliste steht dort sowohl als Word- als auch als Excel-Datei zur Verfügung. Der Erlass enthält den Hinweis, dass erstmalig nach vier Jahren eine Anhebung der Mindesthebesätze beabsichtigt war. Diese Anhebung ist gemäß der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfzuweisungen (§§ 12 und 13 FAG) vom 03.01.2019 mit Wirkung vom 01.01.2019 erfolgt. Die Hebesätze müssen spätestens im Jahr der Antragstellung für die Grundsteuer A auf mindestens 380 Prozent, für die Grundsteuer B auf mindestens 425 Prozent und für die Gewerbesteuer auf mindestens 380 Prozent festgesetzt werden. Diese Hebesätze zählen zu den Zuwendungsvoraussetzungen.

Gemäß § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik bleiben Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Es wurden daher 2.834.171,77 in das neue Haushaltsjahr übertragen. Aufgrund der Höhe dieser Übertragung verweist das Rechnungsprüfungsamt auf die Ausführungen im Erlass zur Haushaltssatzung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration für das Haushaltsjahr 2019 vom 15.03.2019:

Die Stadt Bad Schwartau weist in den Jahren 2018 und 2019 eine niedrige Umsetzungsquote investiver Maßnahmen auf. Gemäß § 10 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind Einzahlungen und Auszahlungen in Höhe der voraussichtlich zu erzielenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen. Diese Vorschrift dient der Sicherstellung der Haushaltswahrheit, einem der grundlegenden Pfeiler des Haushaltsrechts. Mit der Haushaltswahrheit grundsätzlich vereinbar wären durchschnittliche Verwendungsquoten von mindestens 60 % der zur Verfügung stehenden Mittel.

Im Jahr 2018 konnte nach Mitteilung der Stadt Bad Schwartau eine Umsetzungsquote investiver Maßnahmen von rd. 34 % erreicht werden und im Jahr 2019 betrug diese Quote rd. 43,63 %. Soweit in der Finanzrechnung 2019 keine signifikanten Verbesserungen zu erkennen sein sollten, kann sich dies auf die Genehmigung der in der Haushaltssatzung festgesetzten Beträge der Kredite sowie Verpflichtungsermächtigungen auswirken. Auch würden dann – unabhängig von einer bestehenden Genehmigungspflicht – kommunalaufsichtliche Maßnahmen in Erwägung gezogen werden müssen.

In diesem Erlass zur Haushaltssatzung der Stadt Bad Schwartau für das Haushaltsjahr 2019 verweist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration auf die allgemeinen Rahmenbedingungen für die kommunale Haushaltslage. Danach hat sich die kommunale Haushaltslage in den vergangenen Jahren kontinuierlich verbessert. Ausschlaggebend hierfür sind neben einem verantwortungsbewussten Umgang der Entscheidungsträger vor Ort auch das Anhalten der günstigen konjunkturellen Rahmen- sowie attraktiven Zinsbedingungen an den Finanzmärkten. Nicht zuletzt haben Bund und Land durch eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen zu der positiven Entwicklung beigetragen. Auch 2019 können die Kommunen in Schleswig-Holstein nach der letzten Oktober-Steuerschätzung in der Summe mit einem weiteren Mittelzuwachs aus Finanzausgleich und Steuern rechnen. Trotz der etwas schwächeren Konjunkturerwartungen bleiben die Steuereinnahmen auf hohem Niveau und die Einnahmen erhöhen sich auf rd. 5,7 Mrd. Euro (Vorjahr rd. 5,4 Mrd. Euro). Detaillierte Informationen können dem Bericht über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein - der regelmäßig fortgeschrieben wird und auf der Internetseite der Landesregierung abrufbar ist - entnommen werden.

Die günstigen Rahmenbedingungen sollten aktuell dazu genutzt werden, die Haushalte zukunftsfest zu gestalten. Diesbezüglich sind Kassenkredite vor dem Hintergrund der beschränkten rechtlichen Zulässigkeit auch hinsichtlich eines möglichen Zinsänderungsrisikos auf das unumgängliche Maß zu reduzieren. Notwendige personelle sowie Investitions- und Unterhaltungsbedarfe müssen weiterhin planvoll und mit Augenmaß in Angriff genommen werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass regelmäßig aufgrund interner aber auch externer Kapazitäten nicht alle notwendigen Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen innerhalb eines Haushaltsjahres umgesetzt werden können. Der Blick ist daher auf eine **realistische Planung und gezielte Schwerpunktsetzung** zu richten, um die finanziellen Ressourcen möglichst effizient einzusetzen. Oberstes Ziel sollte es sein, die vorhandene Infrastruktur und das bestehende Leistungsangebot langfristig zu erhalten und maßvoll an die zukünftigen kommunalen Herausforderungen anzupassen. Dies stellt einen wichtigen Beitrag für eine generationengerechte Haushaltspolitik dar.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen geht der Erlass auf die Haushaltslage der Stadt Bad Schwartau ein. Die Finanzlage wird nach den Zahlen der vorliegenden Planungen beurteilt. Das Ministerium kommt erneut zu dem Ergebnis, dass die **dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt noch nicht wieder hergestellt** ist. Ausdrücklich werden die Anstrengungen der Stadt Bad Schwartau zur Haushaltskonsolidierung anerkannt.

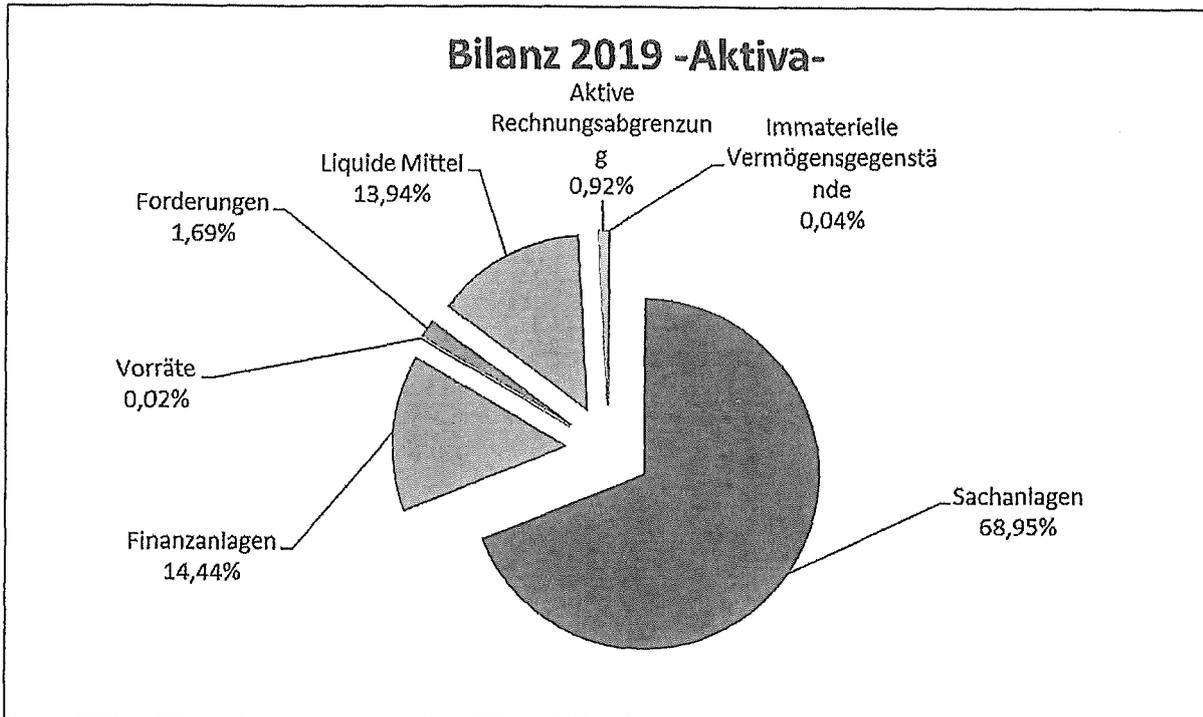
### 3. Ergebnis des Jahresabschlusses im Überblick

#### 3.1 Das Drei-Komponenten-System der Doppik

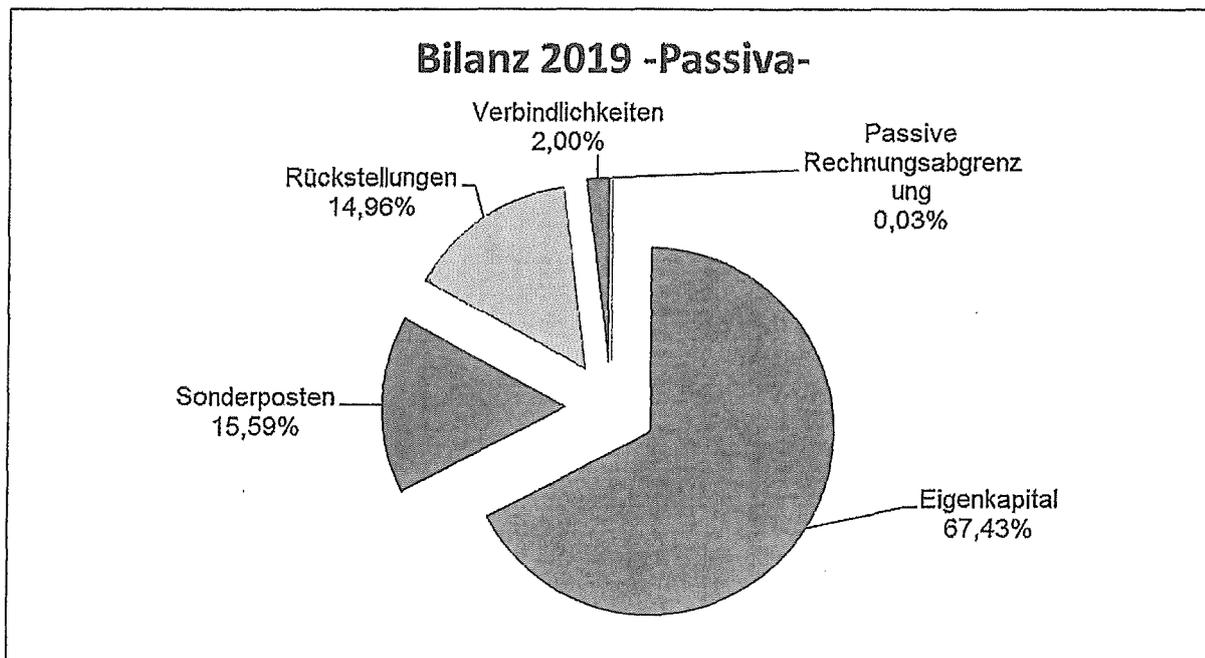
Finanzrechnung 2019	Bilanz zum 31.12.2019		Ergebnisrechnung 2019
Einzahlungen	Aktiva	Passiva	Erträge
	Anlagevermögen	Eigenkapital	
./.		EK 01.01.2019	./.
		+ Ergebnis	
	<u>Liquide Mittel:</u>		Aufwendungen
Auszahlungen	LM zum 01.01.2019	Fremdkapital	
<b>Netto-Zufluss/- Abfluss</b>	+ Netto-Zufluss/ - Abfluss		<b>Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</b>

#### 3.2 Bilanz

Die Bilanz zum 31.12.2019 weist ein positives Eigenkapital in Höhe von 59.994.567,07 € (2018 = 63.332.029,41 €) aus. Das Eigenkapital hat sich gegenüber dem Vorjahr um 5,27 % reduziert.



**Summe Aktiva = 88.975.111,99 € (2018 = 92.463.030,41 €)**



**Summe Passiva: 88.975.111,99 € (2018 = 92.463.030,41 €)**

### 3.3 Ergebnisrechnung

Der mittelfristige Ergebnisplan soll für die einzelnen Jahre in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein (§ 95 e GO und § 5 Abs. 3 GemHVO-Doppik). Wird diese Soll-Vorschrift

nicht eingehalten, so würde sich ein Überschuss der Aufwendungen über die Erträge mindernd auf das Eigenkapital auswirken. Die notwendige Deckung würde sich auf die nachfolgenden Generationen verschieben. Diese müssten somit Lasten tragen, ohne einen Nutzen davon zu haben.

Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt (§ 26 Abs. 1 GemHVO-Doppik). Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2019 schließt mit einem **Fehlbetrag** von **3.387.298,10 €** ab. Gegenüber dem Haushaltsplan (hier wurde mit einem Jahresfehlbetrag von 1.235.200,00 € gerechnet) ergibt sich eine Verschlechterung von 2.152.098,10 €. Diese erhebliche Abweichung ist trotz der Erstellung eines Nachtragshaushalts zu verzeichnen. Nachfolgend sind die größten Abweichungen (mehr als 50.000,00 €) zwischen der Planung und der Ergebnisrechnung bzw. die Wichtigsten PSK aufgeführt (bei den Planzahlen handelt es sich um die fortgeschriebenen Planansätze. Diese umfassen auch die Änderungen durch Nachträge und die Änderungen aufgrund gegenseitiger Deckungsfähigkeit):

Sachkonto		Plan €	Ist €	Abweichung €
Ordentliche Erträge				
4022000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	991.700,00	1.139.873,00	148.173,00
4111000	Schlüsselzuweisungen	3.264.900,00	3.145.608,00	- 119.292,00
4140000	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke Bund	50.000,00	0,00	- 50.000,00
4311000	Verwaltungsgebühren	251.500,00	303.929,19	52.429,19
4411000	Mieten und Pachten	718.400,00	668.331,69	- 50.068,31
4481000	Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen Land	69.300,00	134.160,28	64.860,28
4482000	Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen Gemeinden (GV)	1.439.300,00	1.754.220,99	314.920,99
4582110	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Pensionsrückstellung	223.100,00	18.774,00	- 213.326,00

## Ordentliche Aufwendungen

5012000	Personalaufwendungen Arbeitnehmer/innen	4.703.200,00	4.203.175,29	- 500.024,71
5032000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	939.400,00	861.134,86	- 78.265,14
5051000	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften	173.000,00	317.952,00	144.952,00
5061000	Zuführung zur Beihilfe- rückstellung für Beschäftigte	22.200,00	77.932,35	55.732,35
5211000	Unterhaltung der Grund- stücke und baulichen Anlagen	1.557.585,56	4.231.171,03	2.673.585,47
5221010	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	482.000,00	332.969,84	- 149.030,16
5271000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	516.866,92	423.040,77	- 93.826,15
5291091	Aufwendungen für sonstige Jugendarbeit	88.400,00	19.756,52	- 68.643,48
5341000	Gewerbesteuerumlage	1.593.700,00	1.477.042,00	- 16.658,00
5431050	Gerichts-, Sachver- ständigenkosten u. ä.	313.521,65	174.410,05	- 139.111,60
5431051	Geschäftsaufwendungen Vermessungskosten, Gebühren u. a.	336.786,97	13.228,76	- 323.558,21
5431063	Sachverständigenkosten, Planfeststellungsverfahren Schienenanbindung Kaltenhof	181.113,42	130.891,27	- 50.222,15
5431065	Geschäftsaufwendungen Langenfelde Nord B-Plan 35a	130.000,00	26.708,00	- 103.291,31
5431069	Planungskosten neues Wohngebiet Viertelkamp/ Sandfeld	104.288,52	0,00	- 104.288,52

5431072	Gutachterkosten für sozialen Wohnungsbau	104.641,00	0,00	- 104.641,00
5431073	Gutachterkosten für den Breitbandausbau	50.000,00	0,00	- 50.000,00
5431080	Geschäftsaufwendungen- sonstige Aufwendungen	117.700,00	38.890,40	- 78.803,60
5455020	Erstattungen an Eigenbetriebe	270.300,00	147.777,67	- 122.522,33

In der Vergangenheit hatte das RPA Ertragskonten überprüft, bei denen die Planung und die Ergebnisrechnung eine erhebliche Differenz aufweist. In 2019 hat das RPA lediglich ein Ertragskonto überprüft.

Produktsachkonto 51101.5271090 Orts- und Regionalplanung – Ökopunkte/

Ausgleichsflächenkonzept

Haushaltsansatz: 250.000,00 €                      Ist-Zahlungen 2019                      =                      0,00 €

Gemäß § 10 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sind Erträge und Aufwendungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Soweit sie nicht errechenbar sind, sind sie sorgfältig zu schätzen.

Im ganzen Jahr 2019 ist keine einzige Zahlung auf dem jeweiligen PSK verbucht worden. Selbst wenn im Laufe des Jahres sich Gründe ergeben, warum die veranschlagten Erträge nicht fließen, kann der Haushaltsansatz noch per Nachtragshaushaltssatzung verändert werden.

**Tz.:1** Warum hat die Verwaltung nicht reagiert und den Haushaltsansatz per Nachtrag korrigiert?

Das Statistische Bundesamt hat am 03.04.2020 in seiner Pressemitteilung Nr. 118 die Zahlen für die Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände in Deutschland veröffentlicht. Gemäß dieser Pressemitteilung erzielten die Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände im Jahr 2019 einen Überschuss in Höhe von 5,6 Milliarden Euro. Damit wurde der Überschuss des Jahres 2018 von 9,8 Milliarden Euro und der Rekordüberschuss des Jahres 2017 von 10,7 Milliarden Euro nicht erreicht. Das Ergebnis liegt aber immer noch über dem Wert des Jahres 2016 mit 5,4 Milliarden Euro. Die Einnahmen stiegen erneut deutlich um 4,6 % auf 282,4 Milliarden Euro, wesentlich bestimmt durch die Steigerung der Steuereinnahmen um 5,3 Milliarden Euro (+

5,4 %) auf 101,2 Milliarden Euro. Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer stieg um 23,2 % auf 6,8 Milliarden Euro. An Gewerbesteuern (netto) als wichtigster Steuerart wurden 42,2 Milliarden Euro (+ 5,4 %) eingenommen.

Die Ausgaben der Kommunen stiegen um 6,4 % auf 276,7 Milliarden Euro und somit etwas schneller als die Einnahmen. Infolge der günstigen Finanzlage der vergangenen Jahre konnte 2019 die kommunale Investitionstätigkeit deutlich erhöht werden (+ 12,9 % für Sachinvestitionen in Höhe von 30,1 Milliarden Euro). Die Ausgaben für Sozialleistungen sind demgegenüber um 0,5 % auf 59,5 Milliarden Euro unterdurchschnittlich gewachsen.

Laut Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes stieg der Schuldenstand der Gemeinden und Gemeindeverbände gegenüber dem Vorjahresquartal um 0,8 % (+ 1,04 Milliarden Euro) auf 130,7 Milliarden Euro. In Schleswig-Holstein konnten die Gemeinden und Gemeindeverbände ihre Schuldenstände auf dem gleichen Stand wie 2018 halten.

Neben der Darstellung der einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten wird in der Ergebnisrechnung

1. das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit,
2. das Finanzergebnis,
3. das ordentliche Ergebnis sowie
4. das außerordentliche Ergebnis

abgebildet. Die Summe dieser Einzelergebnisse ergibt das Jahresergebnis.

	2019	2018	2017	2016
	Euro	Euro	Euro	Euro
<b>Erträge aus der laufenden</b>				
Verwaltungstätigkeit	34.847.419,30	32.895.411,09	33.831.049,77	29.954.707,89
+ Finanzerträge	158.706,94	161.248,76	247.171,32	287.954,81
+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	171.261,31
= Summe der Erträge	35.006.126,24	33.056.659,85	34.078.221,09	30.413.924,01
<b>Aufwendungen aus der laufenden</b>				
Verwaltungstätigkeit	38.353.611,34	33.766.040,08	33.577.329,18	31.509.822,67
+ Zinsen und sonstige				
Finanzaufwendungen	39.813,00	6.064,50	58.680,50	66.450,01
+ Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
= Summe der Aufwendungen	38.393.424,34	33.772.104,58	33.636.009,68	31.576.272,68
<b>Jahresergebnis</b>	<b>- 3.387.298,10</b>	<b>- 715.444,73</b>	<b>442.211,41</b>	<b>- 1.162.348,67</b>

### 3.4 Finanzrechnung

Die dritte Komponente im doppischen System ist die Finanzrechnung. Diese gibt direkt aus dem Rechnungswesen die Veränderungen des Bestandes an Finanzmitteln wieder. Sie gibt einen Überblick über die Liquiditätslage der Kommune. In ihr werden die Salden aus den Ein- und Auszahlungen der Gemeinde dargestellt.

	2019	2018	2017	2016
	Euro	Euro	Euro	Euro
Einzahlungen aus laufender				
Verwaltungstätigkeit	34.000.155,30	33.569.122,53	31.629.421,55	36.632.153,36
Auszahlungen aus laufender				
Verwaltungstätigkeit	31.216.375,97	33.798.851,07	31.013.892,35	35.861.651,87
Saldo aus laufender				
Verwaltungstätigkeit	2.783.779,33	2.770.271,46	615.529,20	770.501,49
Einzahlungen aus fremden				
Finanzmitteln	14.233.740,06	11.989.324,55	9.127.219,86	1.291.633,25
Auszahlungen aus fremden				
Finanzmitteln	14.257.081,47	12.009.340,84	9.086.939,01	1.354.416,10
Saldo aus fremden				
Finanzmitteln	- 23.341,41	- 20.016,29	40.280,85	- 62.782,85
Einzahlungen aus Investitions-				
tätigkeit	270.057,46	280.913,36	427.272,53	391.194,73
Auszahlungen aus Investitions-				
tätigkeit	4.916.690,46	3.126.093,13	2.687.370,38	6.406.386,55
Saldo aus Investitions-				
Tätigkeit	- 4.646.633,00	- 2.845.179,77	- 2.260.097,85	- 6.015.191,82
Finanzmittelfehlbetrag	1.886.195,08	94.924,60	1.604.287,80	5.307.473,18
Tilgung von Krediten für				
Investitionen und				
Investitionsförderungs-				
maßnahmen	0,00	0,00	92.512,92	1.835,56
Änderung des Bestandes an				
eigenen Finanzmitteln	- 1.886.195,08	94.924,60	- 1.696.800,72	- 5.309.308,74

Anfangsbestand an				
Finanzmitteln	14.292.502,09	14.387.426,69	16.084.227,41	21.393.536,15
Liquide Mittel	12.406.307,01	14.292.502,09	14.387.426,69	16.084.227,41

Der Saldo der Finanzrechnung in Höhe von **12.406.307,01 €** fließt in den Bilanzposten 2.4 „Liquide Mittel“ ein.

## 4. Kennzahlen

Das doppische System liefert eine ganze Reihe aussagekräftiger Kennzahlen. Sie spielen in der neuen Systematik eine zentrale Rolle. Kennzahlen verdichten Daten und liefern Informationen. Bei der Beurteilung bietet es sich an, die Kennzahlen mit Hilfe von Zeitreihen zu bewerten. Da Zeitreihen erst nach mehreren Jahren ihre volle Aussagekraft entfalten, können die vorliegenden Kennzahlen nun vermehrt Anhaltspunkte für eine Entwicklung darstellen.

Bei der Gegenüberstellung von abgeschlossenen Jahren mit den Jahren der mittelfristigen Planung ist Vorsicht geboten. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben wiederholt gezeigt, dass die Planzahlen wesentlich von den realen Werten abgewichen sind (siehe auch die Ausführungen zu 2.2 – Ergebnis- und Finanzplanung).

Wie bereits im Schlussbericht des Jahres 2013 angekündigt, wird bei der Stadt Bad Schwartau die Software IKVS (Interkommunale Vergleichssysteme) eingesetzt. Der Lagebericht für das Jahr 2019 enthält erneut (erstmalig für das Jahr 2015) eine umfangreiche Kennzahlendarstellung auf Basis dieser Software. Die dort eingesetzten Kennzahlensets gehen über die nachstehend dargestellten Kennzahlen des Rechnungsprüfungsamtes erheblich hinaus. Sie werden zentral durch IVKS fortgeschrieben. Da die im Lagebericht enthaltenen Angaben teilweise erst mit dem Jahr 2014 beginnen, hat das RPA seine mit dem Jahr 2012 beginnende Tabelle mit den Werten des Jahres 2019 fortgeführt. Auf eine erneute Erläuterung der einzelnen Kennzahlen in diesem Bericht wird verzichtet, soweit der Lagebericht diese bereits beinhaltet. Lediglich die dort nicht enthaltenen Kennzahlen werden nachfolgend erläutert.

Durch die Nutzung von IKVS ist auch ein im Lagebericht dargestellter interkommunaler Vergleich (erstmalig 2016) erfolgt. Den Vergleichswert für 2019 stellt dabei der Mittelwert der Daten von 6 anderen Kommunen dar. Diese werden im Lagebericht (S. 83) aufgeführt.

Vergleichswerte anderer Kommunen ermöglichen eine Interpretation der eigenen Ergebnisse und erhöhen damit die Aussagekraft der eigenen Kennzahlen. **Eine entsprechende Auswertung sollte von der Verwaltung daher fortlaufend erfolgen.**

Wesentliche Kennzahlen werden nachstehend dargestellt:

<b>Kennzahlenübersicht</b>	<b>2019</b>	<b>2018</b>	<b>2017</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>	<b>2013</b>	<b>2012</b>
	<b>in %</b>							
Eigenkapitalquote 1	67,00	68,49	68,95	68,81	68,57	68,00	66,91	66,54
Anlagendeckungsgrad 1	80,82	83,51	85,35	85,91	90,83	93,89	91,73	90,57
Anlagendeckungsgrad 2	k. .A.	k. A,	111,64	112,53	118,87	119,45	118,28	117,82
Anlagenintensität	84,20	82,82	81,54	80,92	76,13	72,73	73,23	73,89
Aufwandsdeckungsgrad	90,86	97,55	100,76	95,06	106,67	101,63	99,35	93,71
Abschreibungsintensität	6,86	5,97	5,90	6,37	6,47	6,45	6,68	6,64
Drittfinanzierungsquote	28,63	37,67	38,62	38,88	40,94	43,77	44,18	45,96
Liquidität 2. Grades	781,50	844,00	882,87	1.124,52	1.202,66	2.195,15	2.294,33	1.741,52
Personalintensität	17,63	20,47	19,47	19,48	20,97	21,21	23,57	22,98
Zinslastquote	0,10	0,02	0,17	0,21	0,06	0,48	1,12	0,79
Netto-Steuerquote	k. A.	61,95	64,44	63,95	63,59	62,67	63,58	67,03
Fehlbedarfsquote	5,36	1,12	0,00	1,80	0,00	0,00	0,00	2,38

Die im Lagebericht enthaltenen Kennzahlen für 2019 wurden in die vorstehende Tabelle übernommen. Die dort nicht enthaltenen Kennzahlen wurden vom Rechnungsprüfungsamt errechnet.

Die vorstehenden Kennzahlen lassen weiterhin keine alarmierenden Tendenzen erkennen. Jedoch ist die Liquidität 2. Grades wiederholt unter 1.000 % geraten. Die Kennzahl gibt Auskunft über die kurzfristige Liquidität der Kommune. Sie verdeutlicht, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können.

### **Die nicht im Lagebericht erläuterten Kennzahlen im Einzelnen:**

#### **Anlagendeckungsgrad 1**

Anhand der Kennzahlen über Anlagendeckungsgrade kann die Kapitalverwendung der Kommune analysiert werden. Sie sind für die Bewertung finanzieller Risiken geeignet. Die

Kennzahl Anlagendeckungsgrad 1 zeigt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens durch Eigenkapital finanziert sind. Der Anlagendeckungsgrad 1 beträgt **80,82 %**. Der hohe Wert hat sich gegenüber dem Vorjahr nur minimal verringert.

### **Anlagenintensität**

Die Kennzahl Anlagenintensität stellt ein Verhältnis zwischen dem Anlagevermögen und dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite der Bilanz her. Sie gibt Aufschluss darüber, ob die Höhe des Anlagevermögens den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Kommune entspricht. Ein hoher Wert dieser Kennzahl verlangt in der Regel einen hohen Anteil von Eigenkapital bzw. von langfristigem Fremdkapital am Gesamtkapital. Eine zu geringe Anlagenintensität kann bedeuten, dass die Kommune überwiegend über bereits abgeschriebenes Vermögen oder über Vermögensgegenstände verfügt, die nur noch mit geringen Werten in der Bilanz angesetzt sind. Die Anlagenintensität beträgt **84,20 %**. Hier ist weiterhin eine leichte Aufwärtstendenz zu erkennen. Das Gesamtvermögen (Anlage- und Umlaufvermögen) der Stadt besteht zu mehr als  $\frac{1}{2}$  aus dem Anlagevermögen.

## **5. Feststellungen zum Jahresabschluss**

### **5.1 Prüfung des Jahresabschlusses**

Grundlage der Prüfung war der auf den 31.03.2021 datierte Jahresabschluss zum 31.12.2019. Dieser weist eine **Bilanzsumme** von **88.975.111,99 €** aus.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen. Jahresabschluss und Lagebericht wurden vom Bürgermeister unter Angabe des Datums unterzeichnet (§ 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik). Gemäß § 95 m der Gemeindeordnung ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Gemeinde legt bis spätestens 1. Mai eines jeden Jahres der für sie zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und Prüfungsbehörde den Jahresabschluss und den Lagebericht vor. Diese Termine wurden, wie auch in den Vorjahren, überschritten. In der Kameralistik wurde der Jahresabschluss in der Regel bereits zu Beginn des Folgejahres gefertigt. Dieses ist im System der Doppik nicht möglich, da ansonsten die erforderliche periodengerechte Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen nicht vollständig wäre. Das Buchungssystem muss über den 31.12. eines Jahres hinaus

„offen gehalten“ werden. Für das Haushaltsjahr 2019 waren noch Buchungen bis zum 21.02.2020 möglich. Die Nichteinhaltung der gesetzlichen Termine für den doppelten Jahresabschluss ist daher im Normalfall nachvollziehbar. Um den Jahresabschluss 2019 aufzustellen, benötigte die Verwaltung bis zum 31.03.2021 eine außergewöhnlich lange Zeit.

Die gesetzlichen Bestimmungen der GemHVO-Doppik (Abschnitt IX) wurden beachtet.

## **5.1.1 Bilanz**

Die Bilanz zum 31.12.2019 weist ein positives Eigenkapital von 59.994.567,07 € aus. Das Eigenkapital ergibt sich aus der Summe der allgemeinen Rücklage (51.542.175,55 €), der Sonderrücklage (Stellplatzrücklage = 186.884,10 €), der Ergebnisrücklage (11.652.805,52 €) und dem Jahresfehlbetrag (- 3.387.298,10 €).

### **5.1.1.1 Ausführungen zu einzelnen Bilanzposten – Aktiva**

#### Zu Aktivposten 1 – Anlagevermögen

Die Stadt hat immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von 31.406,18 € bilanziert, die Sachanlagen betragen 61.347.003,37 € und die Finanzanlagen 12.852.386,11 €. Damit verfügt die Stadt über ein Anlagevermögen in Höhe von 74.230.795,66 €, welches dazu bestimmt ist, der Kommune dauernd zu dienen. Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Anlagevermögen um 2,18 % reduziert. Aufgrund der begonnenen/geplanten Investitionen (z. B. Anbau Kindergarten „Wirbelwind“, Umbau der Grundschule Cleverbrück und Neubau des GaM) ist künftig weiter mit einem Anstieg bei den Sachanlagen, bei einer erheblichen Verringerung der liquiden Mittel, zu rechnen. Bei Investitionen in das Anlagevermögen kommt es in der Bilanz zu einem „Aktivtausch“. Das Anlagevermögen erhöht sich bei gleichzeitiger Abnahme der liquiden Mittel (beides Aktivposten). Somit bleibt die Bilanzsumme unverändert. Die aus dem Anlagevermögen resultierenden Abschreibungen belasten das jeweilige Jahresergebnis.

Im Rahmen der Belegprüfung hat das RPA erneut im erheblichen Umfang die Erfassung und Verarbeitung der im Jahr 2019 beschafften Vermögensgegenstände geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass (bis auf geringe Ausnahmen) die Gegenstände ordnungsgemäß mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten in die Anlagenbuchhaltung übernommen und den

richtigen Bestandskonten zugeordnet wurden. Den Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen) entsprechend wurden die Nutzungsdauern bestimmt. Die Abschreibungen erfolgten ausschließlich in gleichen Jahresraten über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (linear). Für die im Berichtsjahr zugegangenen Vermögensgegenstände wurden zeitanteilige Abschreibungen vorgenommen. Die bei der Prüfung festgestellten Zuordnungsfehler von Vermögensgegenständen wurden vor der Erstellung des Jahresabschlusses durch entsprechende Umbuchungen behoben.

Geringwertige Vermögensgegenstände (bis 150,00 € ohne Mehrwertsteuer) wurden im Jahr ihrer Anschaffung unmittelbar als Aufwand gebucht.

Die im Anlagenspiegel enthaltenen Werte wurden in die Bilanz übernommen.

In seinen Schlussberichten hat das RPA seit der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 wiederholt und nachdrücklich auf die gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung von körperlichen Bestandsaufnahmen für körperliche Vermögensgegenstände hingewiesen. Die vorgeschriebene Frist (mindestens alle 3 Jahre) wurde erheblich überschritten. Nach Auskunft der Verwaltung wurde die Inventur nahezu komplett bis zum 31.12.2016 durchgeführt. Eine Ausnahme stellte lediglich das Gymnasium am Mühlenberg dar. Dessen Inventur wurde erst in 2017 abgeschlossen und von der Verwaltung überprüft. Künftig ist auf die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zu achten.

#### Zu Aktivposten 1.2.8 - Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Bei dem hier ausgewiesenen Betrag in Höhe von 1.061.671,05 € handelt es sich um Maßnahmen, die die Stadt bereits begonnen hat, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken und zum 31.12.2019 noch nicht vollendet waren. Eine Abschreibung erfolgt bei den Anlagen im Bau noch nicht, da diese erst mit der Inbetriebnahme des Gegenstandes beginnt.

Zum 31.12.2018 wurde ein Bestand von 7.629.792,43 € aufgeführt. Das ist eine Differenz zu 2019 von -6.568.121,38 €.

Beispielsweise sind drei Positionen aufgeführt:

- Sanierung naturwissenschaftliche Unterrichtsräume Leibniz-Gymnasium  
Gesamtkosten: 3.822.747,21 € (Aufwand: 3.028.671,61 €, Investition: 794.075,60 €).
- Sanierung naturwissenschaftliche Unterrichtsräume Elisabeth-Selbert-Gemeinschaftsschule  
Gesamtkosten: 3.211.198,68 € (Aufwand Vorjahr: 15.542,09 €, zusätzlich Aufwand 2019: 33.615,42 €, Investition: 3.162.041,17 €).

- Neugestaltung der Fußgängerzone (Fertigstellung 2017)

Gesamtkosten: 5.082.380,11 € (Aufwand: 49.993,80 €, Investition: 5.032.386,31 €).

#### Zu Aktivposten 1.3.3 – Sondervermögen

Das ausgewiesene Sondervermögen betrifft den Eigenbetrieb Städtische Betriebe Bad Schwartau und beträgt gegenüber dem Vorjahr 12.049.376,31 €. Was eine Steigerung von 330.000,00 € bedeutet.

#### Zu Aktivposten 1.3.4 – Ausleihungen

Die Ausleihungen in Höhe von 803.009,80 € haben sich gegenüber dem Vorjahr um 36.124,96 € (4,3 %) verringert. Sie setzen sich aus den von der Stadt gewährten Baudarlehen an Wohnungsbaugesellschaften/Baugenossenschaften (480.568,48 €), den Wohnungsfürsorgedarlehen (25.590,70 €), den sonstigen Ausleihungen an Dritte (262.420,62 €) und den Beteiligungen an Genossenschaften u. a. (34.430,00 €) zusammen. Bei den sonstigen Ausleihungen an Dritte wurde ein Betrag in Höhe von 16.000,00 € in 2015 niedergeschlagen (siehe Konto 2111613 – Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Ausleihungen). Das entsprechende Darlehen steht ebenfalls mit 16.000,00 € Restschuld in der Bilanz. Somit besteht derzeit keine werthaltige Forderung aus diesem Darlehen. Die Stadt hat in 2019 keine neuen Darlehen vergeben.

Die Prüfung durch das RPA ergab lediglich geringe Rundungsdifferenzen im Cent Bereich (durch die Umstellung von DM auf € im Jahr 2002 bedingt) beim Abgleich der Bilanzsumme mit den Tilgungsplänen der einzelnen Darlehen.

#### Zu Aktivposten 2.1 – Vorräte

Bei den Vorräten handelt es sich ausschließlich um eine zum Verkauf bestimmte Grundstücksteilfläche des Gewerbegebiets Langenfelde Nord (B-Plan 35 a). Die Bilanzsumme beträgt, gegenüber dem Vorjahr unverändert, 13.770,44 €. In der Anlagenbuchführung ist die zum Verkauf stehende Teilfläche mit einer Größe von 724 m<sup>2</sup> erfasst. Gemäß Verwaltung ist diese Fläche jedoch nicht gewerblich nutzbar und wird somit auch nicht zu veräußern sein.

Gegenüber der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 haben sich die zum Verkauf bestimmten Grundstücke (EB = 4.261.662,07 €) um 99,68 % verringert. Aus dem Verkauf städtischer

Grundstücke aus den B-Plan-Gebieten der Eröffnungsbilanz wird sich somit kein Ertrag mehr erwirtschaften lassen.

#### Zu Aktivposten 2.2 – Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei den Forderungen in Höhe von 1.503.911,21 € ist gegenüber dem Vorjahr (1.425.571,86 €) eine Erhöhung von 78.339,35 € eingetreten. Sie haben sich somit um 5,50 % gesteigert. Im Wesentlichen setzten sich die Forderungen aus den Forderungen aus Schulkostenbeiträgen (ca. 85.000,00 €) und den Forderungen aus der Gewerbesteuer (ca. 370.000,00 €) und Forderungen aus sonstigen ordentlichen Erträgen, hier Konzessionsabgabe (ca. 110.000,00 €) zusammen. Hinzu kommen die Forderungen aus Vorjahresabgrenzung aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten, hier Entgelten für die Nutzung von Sporthallen (ca. 485.000,00 €), Nachzahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (135.000,00 €) sowie aus Guthaben aus den Heizkosten-, Stromkosten- und Wasserabrechnungen (ca. 240.000,00 €)..

In den Bereichen „Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen“, „Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen“, „Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen“, „Sonstige privatrechtliche Forderungen“ und „Sonstige Vermögensgegenstände“ ist durch die Einrichtung einzelner Bestandskonten nach der Forderungsart (z. B. Grundsteuer B, Gewerbesteuer, Schulkostenbeiträge) eine genaue Zuordnung der Forderungen möglich. Als Gegenstück sind die Bestandskonten mit der Einzelwertberichtigung eingerichtet worden. Die Niederschlagungen werden in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen unterteilt. Änderungen ergeben sich durch Zahlungen, Erlassanträge und Gesetz (Restschuldbefreiung im Insolvenzverfahren).

In den Konten 1691001 und 1791001 sind lediglich die Fälle enthalten, die vor dem 01.01.2011 niedergeschlagen wurden. Die jeweilige Summe setzt sich aus der Liste der Niederschlagungen vor 2011 zusammen (unterteilt nach öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderung). Gemindert wird die Summe durch Zahlung und durch Erlass der Forderung. Wie sich die Summe reduziert hat, kann nur durch Abgleich der Niederschlagungsliste (Altfälle vor dem 01.01.2011) aus dem Vorjahr zum laufenden Jahr festgestellt werden. Niederschlagungsfälle seit dem Haushaltsjahr 2011 befinden sich auf den neu selektierten Konten nach ihrer Forderungsart. Dieses ist darin begründet, dass Forderungen nicht mehr zum Abgang gebracht werden, sondern auf ihrem ursprünglichen Forderungskonto bestehen bleiben und als Gegenbuchung die Wertberichtigung erfolgt.

Niederschlagungen werden im Bereich der Personenkonto (PK) ausgebucht und im jeweiligen Produktsachkonto (Ertragskonto) automatisch durchgebucht. Nur im Bestandskonto der Bilanz bleibt die Forderung weiterhin bestehen. Beispiel: Auf dem Steuerkonto eines Gewerbetreibenden (PK) wird die Niederschlagung ausgebucht. Eine automatische Korrekturbuchung auf dem Produktsachkonto 61101.4013000 erfolgt. Es wird eine Gegenbuchung auf dem Bestandskonto 2111272, Einzelwertberichtigung auf Forderungen aus Gewerbesteuer, durchgeführt. Die Niederschlagung wird in die Niederschlagungsliste aufgenommen. Danach erfolgt die Überwachung bzw. Beitreibung der niedergeschlagenen Forderung durch das Sachgebiet Finanzen.

Welche Forderungen oder Einzelwertberichtigungen auf offene Forderungen sich hinter den Summen verbergen, ergibt sich schon aus der Bezeichnung der Bestandskonten. Bei Abweichungen wird stichwortartig die Zusammensetzung der Forderung bzw. Einzelwertberichtigung ergänzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich aus den folgenden Bereichen zusammen:

2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen 329.956,16 €

Es handelt sich hierbei um Forderungen aus Schulkostenbeiträgen, Nutzungsentgelten, diversen Gebühren, Konzessionsabgaben, Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen, Bußgeldern, Zwangsgeldern u. a. die sich in diverse Konten unterteilen.

2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen 198.612,19 €

Hier werden die Forderungen aus Grund-, Gewerbe- und Hundesteuer u. a. verbucht. Außerdem Forderungen aus dem Bereich der VV-Konten.

2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen 12.284,46 €

Es sind Forderungen aus Erträgen aus Schadenfällen, Mieten, Pachten, Kosten für Ersatzvornahmen u. a.

2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen 0,00 €

2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände 963.058,40 €

Es handelt sich um Einnahmen die in 2020 erfolgt sind, jedoch durch die periodengerechte Abgrenzung sachlich dem Haushaltsjahr 2019 zuzuordnen sind. Diese verteilen sich auf die folgenden Konten:

Konto 1781740

Forderungen aus Vorjahresabgrenzung aus Steuern und ähnliche Abgaben 137.315,00 €  
(Gemeindeanteil an der Einkommensteuer)

Konto 1781743

Forderungen aus Vorjahresabgrenzung aus öffentlich-rechtlichen  
Leistungsentgelten 490.234,87 €  
(Forderungen aus Vorjahresabgrenzung aus 15 Produktsachkonten, z. B. Benutzungs-  
gebühren und diverse Nutzungsentgelte für die Sporthallen- und Sportplatznutzung).

Konto 1781744

Forderungen aus Vorjahresabgrenzung aus privatrechtlichen  
Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und Kostenumlagen 326.180,55 €  
(Es handelt sich um privatrechtliche Forderungen wie Entschädigungen von Versicherungen,  
Erträge aus Kostenerstattungen, sonstige Verwaltungs- und Betriebserträge, Mieten,  
Pachten und Guthaben aus Heizkosten-, Strom- und Wasserabrechnungen).

**Siehe hierzu die Anmerkung zum Bestandskonto 3791552 -Verbindlichkeiten aus der  
Vorjahresabgrenzung aus Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen-**

Konto 1781745

Forderungen aus Vorjahresabgrenzung aus sonstigen ordentlichen Erträgen 9.327,98 €  
Unter anderem wurden in den Bereichen „Bußgelder Verkehrsordnungswidrigkeiten“ und  
„Säumniszuschläge Bücherei“ Gelder in 2020 vereinnahmt, die dem Jahr 2019 zuzuordnen  
sind.

**Aus dem Bereich 2.2.3 –Privat-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen- hat die  
Überprüfung eine Beanstandung beim Bestandskonto 1781744 ergeben.**

**Die Verwaltung hat in ihrer Aufstellung zum o. g. Bestandskonto diverse Forderungen  
in einer Gesamtsumme von 7.892,43 € aufgeführt, jedoch einen Betrag von 7.242,43 €  
als Bestand verbucht. Die Differenz von 650,00 € für eine Mietkaution wurde nicht  
berücksichtigt.**

**Tz.: 2**

**Das RPA bittet um Klärung des Sachverhalts.**

#### Zu Aktivposten 2.4 – Liquide Mittel

Die in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel betragen insgesamt 12.406.307,01 €. Davon befanden sich 12.404.857,01 € auf Bankkonten. Die in der Bilanz zum Stichtag 31.12.2019 ausgewiesenen Bestände der Bankkonten (Giro- und Geldmarktkonten) wurden mit den letzten Auszügen des Jahres 2019 (meist lag das Auszugsdatum zwischen dem 30.12.2019 und 31.12.2019) des jeweiligen Bankinstituts abgeglichen. Hierbei konnte eine Übereinstimmung der Bestände laut Bilanz mit den jeweiligen Banken (Zahlwegen) festgestellt werden. Der Bestand der liquiden Mittel hat sich gegenüber dem Vorjahresabschluss um **1.886.195,08 €** (13,20 %) verringert.

Der Bestand des Bargeldes in Höhe von 1.450,00 € hat sich gegenüber dem Vorjahresabschluss um 294,36 € erhöht. Der ausgewiesene Bargeldbestand beinhaltet die ausgezahlten Handvorschüsse und die Wechselgelder in den Bargeldkassen. Die Verantwortlichen für die Bargeldkassen wurden schriftlich angewiesen ihre Kassen auf den ursprünglichen Stand zu bringen. Dazu waren Einnahmen (bis auf das Wechselgeld) einzuzahlen bzw. Handvorschüsse auf den ursprünglichen Betrag aufzustocken. Die Einhaltung dieser Anweisung ist dringend erforderlich um den tatsächlichen Bargeldbestand zum 31.12. des Jahres mit dem Buchbestand in Übereinstimmung zu bringen.

#### Zu Aktivposten 3 – Aktive Rechnungsabgrenzung

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) haben sich gegenüber dem Vorjahr (894.476,98 €) um 74.149,31 € (8,29 %) auf 820.327,67 € reduziert.

Dieser Posten setzt sich aus den Rechnungsabgrenzungsposten aus Personalaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (insgesamt 85.423,66 €) und den geleisteten Investitionszuschüssen (734.904,01 €) zusammen. Bei den RAP aus Dienstleistungen und Warenlieferungen u. a. handelt es sich um Zahlungen im laufenden Jahr 2019 für das Folgejahr 2020, zum Beispiel für Zeitschriftenabonnements und Kfz-Steuern, welche auch das Jahr 2020 betreffen.

In der Doppik gilt das Periodenabgrenzungsprinzip gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik. Daher sind Zahlungen, die unterschiedliche Perioden betreffen, auf die entsprechenden Zeiträume zu verteilen. Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen (§ 49 Abs.1 GemHVO-Doppik). Durch eine fehlende Abgrenzung würde das Jahr 2019 mit periodenfremdem Aufwand belastet werden.

Zu Konto 1911530 RAP aus Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 12.942,06 €

Bei der Prüfung des o. g. Bestandskontos hat das RPA festgestellt, dass eine Differenz von 100,00 € zwischen dem Bestandskonto und den Produktsachkonten besteht. Das Konto hätte einen Bestand von 13.042,06 € ausweisen müssen. Hierbei sind vier Stornobuchungen zu je Minus 25,00 € auf dem Bestandskonto in Verbindung zum PSK 21701.5291060 Beleg-Nr. 59 zu bringen.

Das RPA bittet entsprechende Korrekturbuchungen vorzunehmen, damit die Differenz ausgeglichen wird.

Zu Konto 1911540 Transferaufwendungen 118,25 €

In diesem Fall wurde nur eine Buchung auf dem Bestandskonto durchgeführt, die irrtümlich als RAP verbucht ist (siehe PSK 36211.5318000 Beleg-Nr. 2). Es hätte nach Empfindungen des RPA`s eine Buchung als Vorjahresabgrenzung nach 2018 erfolgen müssen und nicht wie geschehen nach 2020 abgegrenzt.

Das RPA bittet dies für die Zukunft zu beachten.

Die geleisteten Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen an denen die Stadt nicht das wirtschaftliche Eigentum hat, werden gemäß § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik als Rechnungsabgrenzungsposten aktiviert. Aktivierte Zuschüsse und Zuweisungen sind jährlich entsprechend der Zweckbindungsfrist aufzulösen (wenn ein Zuweisungsbescheid vorliegt, der eine genaue Angabe zur Zweckbindungsfrist enthält). Ist keine Zweckbindungsfrist festgelegt, sind aktivierte Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Infrastrukturvermögen und Bauten auf **fremdem** Grund und Boden jährlich mit einem Satz von 4 % und aktivierte Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von **anderen Vermögensgegenständen** mit einem Satz von 10 % aufzulösen.

Zu Konto 1991020

In 2019 sind Zuschüsse für zwei Polo-Goals (449,76 € - Anlagengut-Stammbblatt Nr. 8135), für zwei Gewehr-Simulatoren und zwei Trainingsanalysegeräte (1.000,00 € - Anlagengut-Stammbblatt Nr. 8337) und für die Ausstattung eines Kraftraums (528,13 € - Anlagengut-Stammbblatt Nr. 8324) gewährt worden. Zuwendungsbescheide mit Zweckbindungsfrist liegen nicht vor.

Zu Konto 1991034

Die Schwartauer Schützengilde hat in 2019 weitere Zuschüsse für die Sanierung des Kleinkaliberstandes in Höhe von 8.653,13 € und 1.860,00 € (Anlagengut-Stammbblatt Nr. 6729) erhalten. Ein Zuwendungsbescheid mit Zweckbindungsfrist liegt nicht vor.

Das Rechnungsprüfungsamt wiederholt seine Empfehlung, in dazu geeigneten Zuwendungsbescheiden Zweckbindungsfristen festzusetzen. Damit kann die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse über einen festgelegten Zeitraum sichergestellt, beziehungsweise die Rückforderung der Mittel/Teilmittel erreicht werden.

Im Bereich der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten waren nur die vorgenannten Beanstandungen zu treffen.

### 5.1.1.2 Ausführungen zu einzelnen Bilanzposten – Passiva

#### Zu Passivposten 1 – Eigenkapital

Das Eigenkapital ergibt sich aus der Summe der Allgemeinen Rücklage, der Sonderrücklage, der Ergebnizrücklage und des Jahresüberschusses/Jahresfehlbetrags. Es hat sich gegenüber dem Vorjahr um 3.337.462,31 € (5,27 %) auf **59.994.567,07 €** verringert.

Jahresfehlbeträge sollen durch Umbuchungen aus Mitteln der Ergebnizrücklage ausgeglichen werden (§ 26 Abs. 3 GemHVO-Doppik). Gemäß § 95n Abs. 3 GO beschließt die Gemeindevertretung über die Behandlung des Jahresüberschusses. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.09.2020 beschlossen, dass der Jahresfehlbetrag des Jahres 2018 in Höhe von 715.444,72 € durch die Ergebnizrücklage ausgeglichen wird. Die Ergebnizrücklage verringert sich somit auf 11.652.805,52 € zum 31.12.2018.

Nach § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik darf die Ergebnizrücklage **höchstens 33 %** und soll **mindestens 10 %** der Allgemeinen Rücklage betragen. Soweit der Anteil der Allgemeinen Rücklage an der Bilanzsumme **mindestens 30 %** beträgt, **kann** abweichend von Satz 1 die Ergebnizrücklage **mehr als 33 %** der Allgemeinen Rücklage betragen.

Die Ergebnizrücklage beträgt **22,6 %** der Allgemeinen Rücklage. Der in der Bilanz ausgewiesene Jahresfehlbetrag 2019 in Höhe von 3.387.298,10 € soll gemäß § 26 Abs. 3 GemHVO-Doppik durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnizrücklage ausgeglichen werden. Die Gemeindevertretung beschließt über den Jahresabschluss und die Behandlung des

Jahresfehlbetrages bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (§ 95 n Abs. 3 Satz 2 GO).

#### Zu Passivposten 2 – Sonderposten

Erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind gem. § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände und bewirkt somit eine geringere Belastung der Ergebnisrechnung. Mit der Aktivierung und dem Beginn der Abschreibung des Vermögensgegenstandes hat auch die Auflösung des passivierten Sonderpostens in der Bilanz und der Ergebnisrechnung zu erfolgen. Somit stimmt in der Regel die Auflösungsdauer des Sonderpostens mit der Nutzungsdauer des aktivierten Vermögensgegenstandes überein. Die Stadt weist Sonderposten in Höhe von insgesamt 13.867.083,11 € (2018 = 14.377.080,14 €) in der Bilanz aus. Im Einzelnen handelt es sich um aufzulösende Zuschüsse (90.913,37 €), aufzulösende Zuweisungen (4.420.286,26 €), Beiträge (2.536.902,33 €), einem Gebührenaussgleich (20.279,96 €) und sonstige Sonderposten (6.798.701,19 €). Der Bestand hat sich gegenüber dem Vorjahr um 509.997,03 € (3,55 %) verringert. Verursacht wurde diese Veränderung hauptsächlich durch die Auflösungen entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer (§ 40 Abs. 5 und 6 GemHVO-Doppik). Bei den sonstigen Sonderposten handelt es sich insbesondere um die vom Kreis Ostholstein unentgeltlich überlassenen Gymnasien samt Grund und Boden.

Im Jahr 2019 waren Zugänge bei den Sonderposten in Höhe von 243.321,24 € zu verzeichnen. Die Summe der Zugänge setzt sich folgendermaßen zusammen:

Spende für neue Helme (Brandschutz)	1.600,00 €
Zuschuss vom Land für einen Sitz-/Steh Tisch (Allgemeine Verwaltung)	147,00 €
Zuschuss zur Förderung der Stadt- u. Kulturgeschichte Bad Schwartau (Museum)	5.218,06 €
Spende für iPads (Gemeinschaftsschule)	8.734,45 €
Zuschuss für die Einrichtung der Schule auf <a href="http://www.school.de">www.school.de</a> (Gemeinschaftsschule)	250,00 €
Zuschuss für zwei Tablets (Gemeinschaftsschule)	1.366,00 €
Zuschuss für einen Handscanner (Grundschule Cleverbrück)	395,00 €
Spende für eine Sitzbank (Park- u. Gartenanlagen)	325,00 €
Spende für eine Sitzbank (Park- u. Gartenanlagen)	386,75 €
Zuschuss für ein iPad (Allgemeine Verwaltung)	85,46 €
Zuschuss für ein iPad (Allgemeine Verwaltung)	415,13 €
Spende für einen Flexeo Schiebetürenschränk (Grundschule Bad Schwartau)	362,00 €
Spende für Bühnenelemente (Grundschule Bad Schwartau)	2.080,12 €

Zuweisung für die Sanierung der Bismarcksäule	105.000,00 €
Zuweisung für die Sanierung sanitärer Räume (Grundschule Bad Schwartau)	69.114,31 €
Gebührenaussgleich (Straßenreinigung)	20.279,96 €
Zuweisung für die LED-Beleuchtung (Leibniz-Gymnasium)	27.562,00 €

Die Zuweisung des Bundes für die LED-Beleuchtung im Leibniz-Gymnasium wurde nicht den aufzulösenden Zuweisungen (Bestandskonto 2320000) zugeordnet, sondern den sonstigen Sonderposten (Bestandskonto 2390000) in denen die vom Kreis Ostholstein unentgeltlichen überlassenen Gymnasien abgebildet werden.

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

#### Zu Passivposten 3.1 – Pensionsrückstellungen

Dieser Posten von insgesamt 13.260.937,39 € verteilt sich auf die Pensionsrückstellung nach den beamtenrechtlichen Vorschriften (11.719.998,00 €) und die Rückstellung zur Leistung künftiger Beihilfen (1.540.939,39 €). Zur Ermittlung der Pensionsrückstellung bedient sich die Stadt entsprechend der Empfehlung des Innenministeriums der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände des Landes Schleswig-Holstein (VAK). Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Pensionsrückstellung um 299.178,00 € erhöht. § 24 Nr. 2 GemHVO-Doppik gestattet den Gemeinden die Beihilferückstellung als prozentualen Anteil der Pensionsrückstellung zu ermitteln. Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Gebrauch gemacht. Der prozentuale Anteil (13,14 %) wurde den gesetzlichen Regelungen entsprechend ermittelt. Die Beihilferückstellung hat sich gegenüber dem Vorjahr um 77.932,35 € erhöht. Der Posten der Pensionsrückstellungen wurde somit um insgesamt 377.110,35 € (2,92 %) aufgestockt. Rückstellungen sind für Verpflichtungen, deren Eintritt dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe und Fälligkeitstermin jedoch noch ungewiss sind, zu bilden. Die Bildung von Pensionsrückstellungen ist rechtlich vorgeschrieben (§ 24 Nr. 1 GemHVO-Doppik).

#### Zu Passivposten 3.2 – Altersteilzeitrückstellung

Gemäß § 24 Nr. 3 GemHVO-Doppik sind für zukünftige Verpflichtungen zur Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen Rückstellungen zu bilden. Die Altersteilzeitrückstellung beträgt 47.250,43 € per 31.12.2019 und erhöht sich somit um 351,27 € (0,74 %) gegenüber dem Vorjahr. Insgesamt umfasst die Rückstellung noch Verpflichtungen gegenüber 2 Arbeitnehmerinnen der Stadt Bad Schwartau (Stand am 31.12.2019). Da Arbeitnehmer/innen des Jahrganges 1954 und älter die ausgelaufene Altersteilzeitregelung nur bis Ende 2009 in

Anspruch nehmen konnten, sind die letzten Rückstellungen dieser ursprünglichen Altersteilzeitregelung im Jahr 2017 vollständig aufgelöst worden. Mittlerweile haben Beschäftigte die Möglichkeit eine veränderte Form der Altersteilzeit in Anspruch zu nehmen. Die persönlichen Voraussetzungen sind in § 5 des Tarifvertrags zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) geregelt. Ab dem vollendeten 60. Lebensjahr kann die/der Beschäftigte Altersteilzeitarbeit beanspruchen, wenn und solange weniger als 2,5 % der Beschäftigten Altersteilzeit leisten. Auch nach diesem Tarifvertrag bestehen die Möglichkeiten die Altersteilzeit nach dem Teilzeit- oder Blockmodell zu leisten. Alle drei Bediensteten haben sich für das Blockmodell entschieden. Eine Altersteilzeitvereinbarung kann für einen Höchstzeitraum von bis zu 5 Jahren vereinbart werden. Im Jahr 2018 wurde diese Regelung um 30 Monate (bis 31.08.2020) verlängert. Da sich das bisherige Brutto-Arbeitsentgelt halbiert und lediglich um 20 % aufgestockt wird, ist das Interesse an dieser neuen Altersteilzeitregelung bislang nicht groß (wie die geringe Anzahl der Anträge belegt).

Zu Passivposten 4.2 – Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen **0,00 €**

In 2017 erfolgte die vollständige Tilgung der Kredite (2016 = 92.512,98 €).

Zu Passivposten 4.5 - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen **307.553,64 €**

Es handelt sich hierbei hauptsächlich um Zahlungsverpflichtungen aus der Kontoklasse 0 für Vermögensgegenstände und Sachanlagen. Rechnungen für Maschinen und technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung und geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau, die aus dem Jahr 2019 stammen und bei denen offene Posten als Auszahlungen/Ausgaben in 2019 gebildet und in das Jahr 2020 übertragen wurden. Die Zahlbarmachung erfolgte im Jahr 2020 (auch Aufwandskonten).

Zu Passivposten 4.7 - Sonstige Verbindlichkeiten **1.470.244,64 €**

Die „Sonstigen Verbindlichkeiten“ haben sich gegenüber dem Vorjahr (1.516.291,24 €) nur geringfügig reduziert (3,04 %). Der Bereich „Verbindlichkeiten aus der Vorjahresabgrenzung“ wird in diverse Rubriken aufgeschlüsselt, die wie folgt dargestellt werden:

Konto 3791550 **1.680,20 €**

Verbindlichkeiten aus der Vorjahresabgrenzung aus Personalaufwendungen

Konto 3791552 **607.261,92 €**

Verbindlichkeiten aus der Vorjahresabgrenzung aus Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hierbei handelt es sich um Aufwendungen der Kontengruppe 52 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen), die per Rechnung im Haushaltsjahr 2020 angeordnet und zahlbar gemacht wurden, jedoch einen Zeitraum in 2019 betreffen. Beispielsweise für Wasserverbrauchsabrechnungen der städtischen Gebäude. Die Abrechnung für den Zeitraum 01.01.-31.12.2019 erfolgt erst am Anfang des Folgejahres. Erst dann ist ersichtlich, ob eine Nachzahlung oder eine Erstattung für das Objekt eingetreten ist.

Die Aufwendungen verteilen sich auf eine Vielzahl von Produktsachkonten. Gebuchte Anordnungen mit einer negativen Verbindlichkeit bilden eine Forderung und sind dementsprechend als Forderung umzubuchen.

**Der Bestand ist um 100.894,05 € höher ausgefallen, als er rein rechnerisch auf diversen Aufwandskonten zur Vorjahresabgrenzung verbucht wurde. Es ist auch auffällig, dass der Bestand in gleicher Höhe auf der Aktivseite bei den Forderungen zur Vorjahresabgrenzung (Konto 1781744) aufgetreten ist. Die Bestände auf der Aktiv- und Passivseite der Bilanz heben sich gegenseitig auf, sodass nur die Bilanzsumme sich entsprechend erhöht hat.**

**Tz.: 3 Wie konnte es bei den Verbindlichkeiten als auch bei den Forderungen zu einer Erhöhung der Bestandskonten kommen?**

Konto 3791553

Verbindlichkeiten aus der Vorjahresabgrenzung aus Transferaufwendungen 524.744,94 €

Konto 3791554

Verbindlichkeiten aus der Vorjahresabgrenzung aus sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 269.322,70 €

Konto 3791623

Negative Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke 2.076,47 €

Hinzu kommen diverse Verbindlichkeiten aus dem Bereich der VV-Konten.

In 2019 waren es 12 Konten mit einem Gesamtbetrag von 65.158,41 €

Die Überprüfung hat außer bei dem Konto 3791552 keine weiteren Beanstandungen ergeben.

Zu Passivposten 5 – Passive Rechnungsabgrenzung **25.350,86 €**

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Bestand um 6.428,82 € auf 25.350,86 € reduziert. Das entspricht einer Minderung von 20,23 %.

Es handelt sich um vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einzahlungen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Beispielhaft ist hier der Kostenausgleich der umliegenden Gemeinden für die Nutzung von Kindergartenplätzen in Bad Schwartau. Die Gemeinden zahlen zu Beginn des Kindergartenjahres für ein halbes bzw. für ein ganzes Kindergartenjahr. Da das Kindergartenjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, werden bereits in 2019 Erträge für das Jahr 2020 erzielt. Diese werden in der Bilanz als passive Rechnungsabgrenzungsposten dargestellt. Die passiven Rechnungsabgrenzungen verteilen sich folgendermaßen:

Konto 3911410

Rechnungsabgrenzungsposten aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen 5.344,37 €

Es wurden hier Zuschüsse vom Schulförderverein für die Grundgebühr einer Internetplattform vereinnahmt. Und der Kostenausgleich der Gemeinden für die Nutzung von Kindergartenplätzen in Bad Schwartau.

Konto 3911430

Rechnungsabgrenzungsposten aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten 4.866,13 €

Hier wurden u. a. die Gebühren für die Sondernutzung von öffentlichen Flächen und Benutzungsgebühren für die Nutzung von öffentlichen Gebäuden verbucht.

Konto 3911440

Rechnungsabgrenzungsposten aus privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und Kostenumlagen 15.140,36 €

Hierunter fallen Einzahlungen in 2019, welche einen Zeitraum in 2020 für „Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Jagdpacht“ betreffen.

## 5.1.2 Ergebnisrechnung

Wie unter Punkt 3.3 dieses Berichts bereits erwähnt, schließt die Ergebnisrechnung 2019 mit einem Fehlbetrag von **3.387.298,10 €** ab. Gemäß § 26 Abs. 1 GemHVO-Doppik ist der Haushalt ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Der in der Bilanz ausgewiesene Jahresfehlbetrag 2019 soll gemäß § 26 Abs. 3 GemHVO-Doppik durch Umbuchung aus Mittel der Ergebnisrücklage ausgeglichen werden. Die Gemeindevertretung beschließt über den Jahresabschluss und die Behandlung des Jahresfehlbetrages bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (§95 n Abs. 3 GO). Die Entscheidung über die Behandlung des Jahresfehlbetrages wird in der Bilanz des folgenden Jahres umgesetzt.

Unter der Position 1 werden die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben in Höhe von 22.845.682,07 € ausgewiesen. Dieser Betrag entspricht 65,55 % der gesamten ordentlichen Erträge des Jahres 2019. Gegenüber 2018 hat sich diese Position um 1.921.875,24 € (9,18 %) erhöht. Diese Verbesserung gegenüber dem Vorjahr ist insbesondere durch höhere Erträge bei der Gewerbesteuer (ca. 1,0 Mio. €) entstanden. Mit 10.581.134,00 € hat der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer erneut die Erträge aus der Gewerbesteuer (7.665.229,89 €) als größte Ertragsquelle übertroffen. Im Jahresabschluss wird auf den Seiten 84 bis 89 die Entwicklung der Steuern dargestellt.

Bei den Aufwendungen haben die Personalkosten (Position 11) mit einem Betrag von 7.295.823,32 € einen 19,02 prozentigen Anteil an den Gesamtaufwendungen. Gegenüber 2018 sind die Aufwendungen um 4.587.571,26 € (13,58 %) gestiegen. Die Zahlen aus der Ergebnisrechnung dürfen jedoch nicht isoliert betrachtet werden, da auch zahlungslose Aufwendungen eine erhebliche Rolle spielen. Für eine genauere Analyse müssen auch die Pensions- und Altersteilzeitrückstellungen (einschließlich deren Erträge) betrachtet werden. Die Zusammensetzung der Personalaufwendungen ist im Jahresabschluss auf Seite 91 abgebildet.

Bei einer Gegenüberstellung der Konten 5011000 – Personalkosten Beamtinnen/Beamte – und 5012000 – Personalkosten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer – ergibt sich eine Erhöhung gegenüber dem Vorjahr um 256.761,94 €. Das entspricht einer Anhebung von 5,39 %.

Eine weitere beträchtliche Position stellen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen mit 10.331.416,23 € (2018 = 6.983.109,30 €) dar. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr ist

mit 3.348.306,93 € (47,94 %) enorm hoch ausgefallen. Der Jahresabschluss befasst sich auf den Seiten 71 und 73 mit dem Sach- und Dienstleistungsaufwand und der Sach- und Dienstleistungsintensität.

An den Transferaufwendungen (Position 15) in Höhe von 14.002.882,00 € hat die Allgemeine Kreisumlage mit 8.260.794,00 € (+ 277.083,00 € gegenüber 2018) den größten Anteil. Die Transferaufwendungen insgesamt sind gegenüber dem Vorjahr um 766.142,53 € gestiegen. Die Gewerbesteuerumlage betrug 1.477.042,00 € (2018 = 1.432.465,00 €), gegenüber dem Vorjahr ist eine Steigerung von 44.577,00 € zu verzeichnen. Die Entwicklung der Transferaufwendungen ist auf den Seiten 73 und 74 des Jahresabschlusses dargestellt.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Position 16) belaufen sich auf insgesamt 3.916.338,46 €. Sie haben sich gegenüber 2018 um 70.852,13 € verringert.

Die bereits seit längerem anhaltende Niedrigzinsphase hat sich erneut erheblich auf die Zinserträge auf Bankguthaben ausgewirkt. Es konnten keine Zinserträge erzielt werden. Mittlerweile sind die Banken sogar dazu übergegangen „Strafzinsen“ auf Einlagen ab einer bestimmten Höhe zu erheben.

Die Ergebnisrechnung weist unter den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen bei der Verzinsung von Steuernachforderungen (und Steuererstattungen) einen Betrag von 24.435,00 € (2018 = 6.064,50 €) aus.

Als Ertrag aus der Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen (Konto 4565000) werden 40.759,67 € (2018 = 3.026,20 €) als Jahresergebnis ausgewiesen.

Zwischen den Ergebnissen der Jahre 2018 und 2019 besteht eine Differenz von 2.671.853,37 €. Bei den Erträgen ist eine positive Tendenz festzustellen, das Ergebnis der Erträge liegt bei 1,952 Mio. über dem des Vorjahres. Da aber die Aufwendungen im Jahr 2019 angestiegen sind, ist ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.387.298,10 € entstanden. Der Jahresabschluss befasst sich auf der Seite 83 mit der Entwicklung der Jahresergebnisse.

### **5.1.3 Finanzrechnung**

Die Finanzrechnung des Jahres 2019 weist einen Abgang an liquiden Mitteln in Höhe von 1.886.195,08 € aus. Der Bestand an liquiden Mitteln betrug per 31.12.2019 **12.406.307,01 €**. Der Finanzplan einschließlich dem I. + II. Nachtrag 2019 sah lediglich einen Bestand von

7.551.527,00 € vor. Gegenüber der Planung stellt das tatsächliche Ergebnis somit eine Verbesserung von 4.854.780,01 € dar.

Für die Aufstellung der Finanzrechnung finden § 3 und § 45 Abs. 2 GemHVO-Doppik entsprechende Anwendung (§ 46 GemHVO-Doppik).

#### **5.1.4 Teilrechnungen**

Entsprechend den gemäß § 4 GemHVO-Doppik aufgestellten Teilplänen sind Teilrechnungen, gegliedert in Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung aufzustellen. Der § 45 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung (§ 47 GemHVO-Doppik). Die Teilpläne sind gemäß § 4 Abs. 1 GemHVO-Doppik nach Produktgruppen und Unterproduktgruppen zu erstellen. Wegen der höheren Transparenz hat die Verwaltung die Teilpläne den einzelnen Produkten entsprechend unterteilt. Für eine betriebswirtschaftliche Steuerung stehen die einzelnen Produkte der Gemeinde im Focus. Beispielhaft wurde in vorhergehenden Berichten die Entwicklung der Produkte 57301 - Märkte -, 21821 - Gemeinschaftsschule Bad Schwartau - und 27201 - Stadtbücherei - dargestellt.

Die Werte der einzelnen Produkte können auch zum Vergleich mit gleichartigen Produkten (zum Beispiel Schulen und Sportstätten) im kommunalen und interkommunalen Bereich herangezogen werden.

#### **5.1.5 Anhang und Lagebericht**

Der Jahresabschluss der Stadt Bad Schwartau für das Jahr 2019 enthält die Bestandteile gemäß § 51 GemHVO-Doppik (Anhang) und gemäß § 52 GemHVO-Doppik (Lagebericht).

#### **Anhang**

Ein weiterer Bestandteil des Jahresabschlusses ist der Anhang gemäß § 51 GemHVO-Doppik. In ihm sind zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können. Darüber hinaus beschreibt und erläutert der Anhang gemäß § 51 GemHVO-Doppik

- Haftungsverhältnisse,
- alle Sachverhalte, die zu erheblichen finanziellen Verpflichtungen führen können,

- Gründe, warum der Jahresabschluss ein nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt,
- Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung,
- Abweichungen von den bisherigen Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden,
- wesentliche Beträge der Positionen Sonderrücklage, Sonderposten und sonstige Rückstellungen,
- Abweichungen von der linearen Abschreibung sowie der festgelegten Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
- noch nicht erhobene Beiträge aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen,
- Stammkapitalanteile an einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse,
- Art und Umfang derivativer Finanzinstrumente sowie
- Umrechnungen von Fremdwährungen.

Dem Anhang sind gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel, ein Verbindlichkeitspiegel, eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände beizufügen. Dem Jahresabschluss der Stadt Bad Schwartau sind die vorstehenden Bestandteile beigelegt.

Zu den übertragenen Haushaltsermächtigungen verweist das RPA, **wie bereits in den Vorjahren**, auf die Erläuterungen zu § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik. Eine Übertragung von Aufwendungen nach Absatz 1 (z. B. Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke, der baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Vermögens) ermöglicht im folgenden Jahr zusätzliche Aufwendungen über die Planungen hinaus. Daher dürfen Aufwendungen grundsätzlich nur übertragen werden, soweit nach den Planungen des Folgejahres ein entsprechender Jahresüberschuss erwartet wird **oder** eine rechtliche Verpflichtung bereits eingegangen wurde. Die Anlage IV zum Anhang weist in ihrer Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik eine Summe von 1.218.872,51 € aus.

Eine Liste über noch nicht erhobene Beiträge aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen (§ 51 Abs. 2 Nr. 5) ist für das Jahr 2019 nicht beigelegt, da solche laut Verwaltung nicht mehr vorhanden sind. Der Verkauf von Grundstücken aus den Gebieten Langenfelde Nord und Roggenkamp/Viertelkamp ist abgeschlossen.

Gemäß Punkt 2.2.1 des Jahresabschlusses erfolgt die Bewertung der Vermögensgegenstände seit dem 01.01.2010 ausschließlich nach Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Der Anhang beinhaltet Erläuterungen zu einzelnen Bilanzposten und Ergebnisrechnungspositionen.

„Die Ausführungen beschränken sich auf die aus § 51 GemHVO-Doppik erforderlichen, für die Stadt Bad Schwartau relevanten, Bestandteile“ (Punkt 2.1 des Jahresabschlusses). Daraus ergibt sich, dass die nicht im Anhang enthaltenen Erläuterungen auch nicht für die Stadt Bad Schwartau zutreffen.

## **Lagebericht**

Gemäß § 52 GemHVO-Doppik ist der Lagebericht so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben.

Einerseits ist der Lagebericht ein Rückblick auf das Haushaltsjahr und hat die Aufgabe, den Verlauf der Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit in zusammengefasster Form darzustellen. Andererseits soll er auch Schlussfolgerungen für die zukünftige Haushaltswirtschaft enthalten. Dabei ist gegebenenfalls auch auf Konsolidierungserfordernisse einzugehen und es sind entsprechende mögliche Maßnahmen aufzuzeigen (Erläuterungen zu § 52 GemHVO-Doppik). Vorschläge für konkrete, einzelne Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung enthält der Lagebericht nicht. Unter dem Titel Prognosebericht - Risiken und Chancen (6) wird darauf verwiesen, dass „Die Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung vorrangig durch die Begrenzung des Anstiegs der Aufwendungen im Ergebnisplan fortzusetzen sind. Ziel der Haushaltskonsolidierung muss es sein, neue Defizite im Ergebnisplan zu vermeiden und eine Zunahme der Verschuldung insgesamt eng zu beschränken und nach Möglichkeit zu vermeiden. Daneben soll verstärkt auf die Umsetzungsquote von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen geachtet werden“. Hierzu verweist das RPA, wie bereits in den Vorjahresberichten, ergänzend auf die konsequente Anwendung des § 12 GemHVO-Doppik. Gemäß Absatz 1 dieser gesetzlichen Regelung soll, bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen

werden, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Weitere Ausführungen zu Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Bauten und Instandsetzungen an Bauten enthält der Absatz 2 des § 12 GemHVO-Doppik.

Der Prognosebericht weist auf die Neuregelung des „Finanzausgleichgesetzes“ und auf die Umsetzung des „Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kinderbetreuung und zur finanziellen Entlastung der Familien und Kommunen“, jeweils zum 01.01.2021 hin. Eine sichere Vorhersage auf die finanziellen Auswirkungen durch die neuen Gesetze für die Stadt Bad Schwartau kann jetzt noch nicht abgegeben werden. Außerdem muss der Ausbau der Kindertagesbetreuung vorangetrieben werden. Eine weitere Unsicherheit bringt der Stadt Bad Schwartau die Corona-Krise, da die Auswirkungen und die finanziellen Belastungen noch nicht absehbar sind. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer und beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer zu erwarten sind.

Es wurden auch Projekte angeführt, welche künftig den Haushalt der Stadt Bad Schwartau erheblich belasten werden. Beispielfhaft werden hier einige kostenträchtige Maßnahmen (Neubau des Gymnasiums am Mühlenberg, Umbau der Grundschule Cleverbrück und der Ausbau des Gewerbegebietes Langenfelde Nord und der Wohngebiete) genannt.

Weiter heißt es: „Der Bestand an Liquiden Mittel in Höhe von 12.406.307,01 € zum 31.12.2019 und das keine Verbindlichkeiten durch Kreditaufnahmen bestehen, ist zwar positiv. Jedoch ist dieser Bestand hinsichtlich der Höhe der zukünftig zu tätigen Investitionsmaßnahmen nur von geringer Bedeutung. Vielmehr zeichnet sich ab, dass die erforderlichen Auszahlungen nur durch die Aufnahme von Krediten geleistet werden können. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Bad Schwartau ist derzeit nicht gewährleistet“.

**Daher muss intensiv über weitere Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen nachgedacht und auch umgesetzt werden.** Das RPA verweist auf seine Ausführungen zu 2.2 dieses Berichtes.

Ein verbindliches Muster für den Lagebericht gibt es nicht.

## 5.2 Bemerkungen aus der Belegprüfung

Das RPA hat im Haushaltsjahr 2019 die Kassenvorgänge und Belege laufend und stichprobenweise geprüft. Ein Schwerpunkt wurde auf die Prüfung der Produkte 21101 (Grundschule Bad Schwartau), 21102 (Grundschule Cleverbrück), 21701 (Gymnasium am

Mühlenberg), 21702 (Leibniz-Gymnasium) und 21821 (Gemeinschaftsschule Bad Schwartau) gelegt.

Hierbei wurde festgestellt, dass in 14 Fällen eine Skontierung versäumt wurde/nicht mehr möglich war. Und in einem Fall sind Mahngebühren angefallen. Dadurch sind Mehrkosten in Höhe von **71,74 €** entstanden. Durch eine sorgfältige und zeitnahe Bearbeitung der Rechnungen sind diese zusätzlichen Kosten weitestgehend zu vermeiden.

Aufgrund der Dienstanweisung für das RPA vom 14.07.2014 waren dem RPA für die Überprüfung der Kassenvorgänge und Belege sämtliche Anordnungen der Kontenklasse 0 und der Kontenart 547 sowie ab 5.000,00 € brutto der Kontengruppe 59, der Kontenarten 521, 522, 525, 527, 529 und des Kontos 5261 vorzulegen. In 5 Fällen ist dieses bei den Ausgaben nicht erfolgt. Das RPA weist darauf hin, dass auch Auszahlungsanordnungen unter 5.000,00 € vorzulegen sind, wenn es sich um Anordnungen der Kontenklasse 0 oder um die Zahlung von Teilbeträgen unter 5.000,00 € handelt, bei denen ein geprüfter Auftrag vorliegt.

In 21 Fällen waren keine zahlungsbegründenden Anlagen vorhanden.

In diesem Bereich wurden Anordnungen oder zahlungsbegründende Anlagen in 4 Fällen nicht/nicht vollständig gescannt. Die Vollständigkeit sollte regelmäßig überprüft und fehlende Unterlagen zeitnah gescannt werden.

In 3 Fällen wurde eine periodengerechte Zuordnung versehentlich unterlassen.

Zu Unrecht wurde in 2 Fällen die periodengerechte Zuordnung nach 2018 durchgeführt, da die Erbringung der Dienst- und Sachleistungen jeweils in 2019 erfolgte.

Das RPA hat bei der Belegprüfung des Weiteren festgestellt, dass in 8 Fällen eine falsche Zuordnung des Produkts beziehungsweise des Sachkontos oder aber **keine** erforderliche Belegaufteilung erfolgte.

Für falsche Zuordnungen werden folgende Beispiele aufgeführt:

PSK 21101.5241070 – Grundschule Bad Schwartau – Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen/Entsorgung

Beleg Nr. 6 über 368,28 € an den Zweckverband Ostholstein für Abfallgebühren 2019 laut Rechnung vom 02.05.2019 für das Objekt: Willi-Bull-Halle, Bad Schwartau

Richtiges Produkt 42403. Willi-Bull-Sporthalle

PSK 21701.5291060 – Gymnasium am Mühlenberg – Aufwendungen für Lernmittel

Beleg Nr. 39 über 41,80 € an Herrn K. Kutz für verauslagte Kosten (Kassenbon der Firma Hugendubel für zwei Bücher aus der Fachschaft Sport). Es handelt sich hierbei um Bücher, die in Händen des Lehrers liegen und somit dem Sachkonto „Lehrmittel“ zugeordnet werden.

Richtiges PSK 21701.525291070 Aufwendungen für Lehrmittel

PSK 21702.5211000 – Leibniz-Gymnasium – Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Beleg-Nr. 1 über 1.015,91 € an die Firma Janko-Elektro für die erbrachte Dienstleistung laut Rechnung vom 03.01.2019 für die Reparatur der Beleuchtung (Schule), die Erneuerung einer Steckdose (Schule) und die Beschaffung und Installation eines Antriebsmotors (Sporthalle).

Es hätte in diesem Fall eine Belegaufteilung erfolgen müssen, da die Arbeiten die Schule als auch die Sporthallen betraf.

PSK 21702.5291060 – Gymnasium am Mühlenberg – Aufwendungen für Lernmittel

Beleg Nr. 23 über 568,10 € an die Firma Möbel-Eins e K. für die Lieferung von 19 Kubus Sitzwürfel - schwarz – zu je 29,90 €. Es handelt sich hierbei um Möbelstücke.

Richtiges PSK 21702.5271000 – Leibniz-Gymnasium – Unterhaltung/Ergänzung Inventar

PSK 21702.5291070 – Leibniz-Gymnasium – Aufwendungen für Lehrmittel

Beleg Nr. 21 über 1.429,19 € an die Firma Weis IT-Systeme, Hamburg für die folgende Dienstleistung: 4 Notebooks und 1 Netzteil zu Überarbeitung abgeholt und alle Geräte manuell überholt.

**Tz.:4** Wurde vor Auftragserteilung ein Kostenvoranschlag eingeholt? Wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung/Kostenanalyse vorgenommen?

Richtiges PSK 21702.5271000 - Leibniz-Gymnasium – Unterhaltung /Ergänzung Inventar.

PSK 21701.5241030 – Gymnasium am Mühlenberg – Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen/Strom, Wasser, Abwasser

Beleg Nr.6 über 1.237,11 € für die Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung und Beleg Nr. 8 über 433,37 € für die Wasserversorgung -Jahresrechnung 2018- für die Verbrauchsstelle "Gymnasium am Mühlenberg + KBS" jeweils an die Städtischen Betriebe - Wasser und Abwasser- Bad Schwartau.

<b>Jahresverbrauch 2018</b>	<b>1.347 m<sup>3</sup></b>
Jahresverbrauch 2017	1.093 m <sup>3</sup>

Der Wasserverbrauch und die Abwasserbeseitigung ist gegenüber dem Vorjahr um 23,23 % gestiegen.

**Tz.: 5** Wie ist der erhöhte Verbrauch zu erklären?

PSK 21701.5291070 – Gymnasium am Mühlenberg - Aufwendungen für Lehrmittel

Beleg Nr. 86 über 16,80 € an die Firma Elektro-Total für 10 Varta Batterien incl. 4,90 € für Fracht & Verpackung.

Der Anteil der Nebenkosten entspricht 29,16 % des Gesamtbetrages.

Beleg Nr. 92 über 29,27 € an die Firma Omnilab-Laborzentrum Vertriebsbüro für einen Omnilab-Katalog 2019/2020 (Naturwissenschaften), **kostenlos**. Jedoch sind in diesem Fall Nebenkosten wie Mindermengenzuschlag 15,00 €, Logistikpauschale 6,95 €, Gebühr für Papierrechnung 2,65 € und 19% Mehrwertsteuer 4,67 € für insgesamt: 29,27 € angefallen.

**Aus wirtschaftlichen Gründen ist bei kleinen Bestellungen zu beachten, dass die Nebenkosten nicht unangemessen zum Kaufgegenstand stehen.**

PSK 21701.5241010 - Gymnasium am Mühlenberg – Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen/Reinigung

Beleg Nr. 4 über 1.900,67 € an die Firma Büro-Clean, Lübeck für erbrachte Reinigungsleistungen im Objekt: Gymnasium am Mühlenberg, Ludwig-Jahn-Str. 13, 23611 Bad Schwartau.

und

PSK21702.5291070 – Leibniz-Gymnasium – Aufwendungen für Lehrmittel

Beleg Nr. 77 über 57,85 € an die Firma Dr. Josef Raabe Verlags GmbH für RAAbits Englisch SEK I./II.

**In beiden Fällen ist lediglich ein Mahnschreiben als zahlungsbegründende Anlage zu der Anordnung vorhanden. Da die ursprüngliche Rechnung nicht beigelegt ist, kann die erbrachte Leistung nicht nachvollzogen werden. Daher ist jeweils die angemahnte Rechnung der Anordnung ebenfalls beizufügen.**

## **6 Vergabe- und Auftragswesen**

### **6.1 Statistische Erfassung der Auftragsvergaben**

#### *Grundlagen*

Gemäß Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt, unter Punkt 13, sind die Vergaben ab 5.000,00 Euro dem RPA **vor Auftragserteilung** vorzulegen.

Das RPA hat die Aufträge statistisch erfasst. Die Darstellung erfolgt in den folgenden Tabellen und Grafiken. Bei den Auftragssummen handelt es sich um Bruttosummen. Unberücksichtigt bleiben dabei alle Aufträge unter 5.000 Euro, für die die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Teil A, Ausgabe 2009/Unterschwelvenvergabeordnung (UVgO), Ausgabe 2017, mindestens drei Angebote und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil A, Ausgabe 2016/2019, den Wettbewerb vorsieht, die aber dem RPA nicht vorgelegt werden müssen.

Durch die Einführung der anzuwendenden Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Teil A, Ausgabe 2009/Unterschwelvenvergabeordnung (UVgO), Ausgabe 2017, können Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 500 Euro/1000 Euro (ohne Umsatzsteuer) **unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktkauf).

Gleiches ist für die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil A, Ausgabe 2019, eingeführt worden. Diese beinhaltet eine Erhöhung der Bagatellgrenze für den

Direktkauf im Bereich der VOB/A von vormals 2.000 Euro auf 3.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

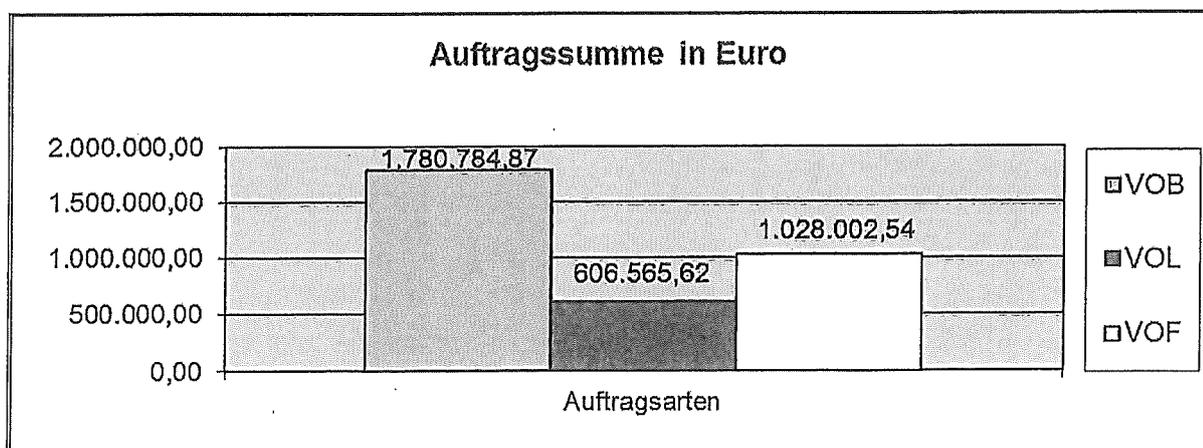
### Auftragsarten

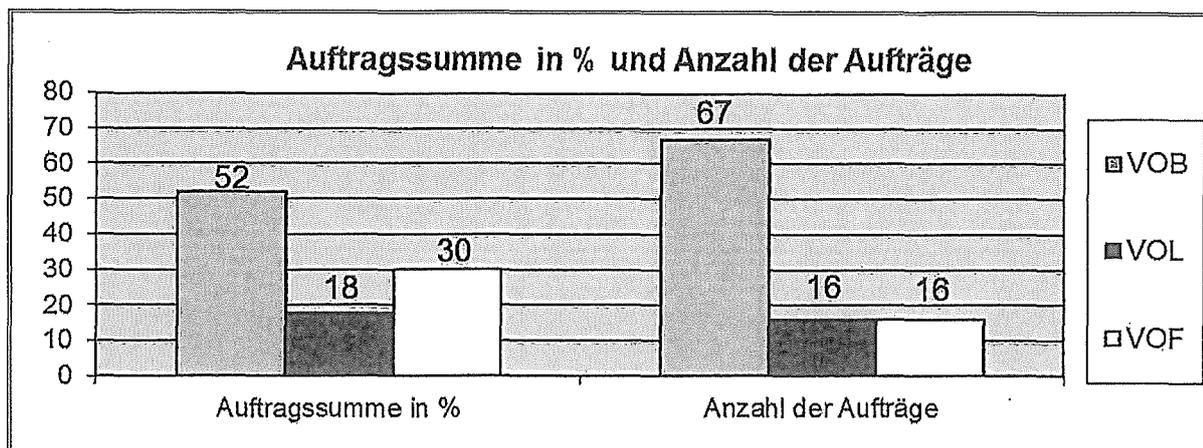
Vergaberechtlich ist zu unterscheiden zwischen Bauleistungen, die der VOB unterliegen, Lieferungen und Dienstleistungen, die der VOL/UVgO unterliegen, sowie freiberuflichen Leistungen, die dem Wettbewerb unterliegen. Erst ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 221.000 Euro unterliegen die o. g. freiberuflichen Leistungen der Vergabeverordnung (VgV).

In 2019 hat das RPA folgende Aufträge geprüft:

Vergaberechtliche Einordnung	Auftragssumme in Euro	Auftrags- summe in %	Anzahl der Aufträge
Baufträge nach VOB	1.780.784,87	52	67
Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach VOL/UVgO	606.565,62	18	16
Verträge über freiberufliche Leistungen	1.028.002,54	30	16
Gesamthöhe der in 2019 geprüften Aufträge	3.415.353,03	100	99

### Grafische Darstellung





### Vergabearten

Im Bereich der VOB und der VOL/UVgO ist zu unterscheiden zwischen öffentlicher und beschränkter Ausschreibung sowie freihändiger Vergabe/Verhandlungsvergabe. Vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung oder der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb darf gemäß Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO) abgewichen werden. Eine beschränkte Ausschreibung nach der VOL ist zulässig unterhalb eines Auftragswertes von 50.000 Euro und eine freihändige Vergabe ist zulässig unterhalb eines Auftragswertes von 25.000 Euro. Gemäß den allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A) ist eine beschränkte Ausschreibung zulässig unterhalb eines Auftragswertes von 50.000 Euro für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung, von 150.000 Euro für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau sowie von 100.000 Euro für alle übrigen Gewerke.

### Geltung der erhöhten Konjunkturpaket II-Wertgrenzen

Zur beschleunigten Umsetzung von Investitionen wurden im Rahmen des Konjunkturpakets II folgende Kriterien beschlossen:

Befristet auf zwei Jahre werden Schwellenwerte für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben mit folgender Höhe eingeführt:

Für Bauleistungen:

Beschränkte Ausschreibung: 1 Million Euro

Freihändige Vergaben: 100 000 Euro

Für Dienst- und Lieferleistungen:

Beschränkte Ausschreibung: 100 000 Euro oder

Freihändige Vergaben: 100 000 Euro

Diese Wertgrenzen sind durch die Landesverordnung zur Änderung der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung vom 12. Februar 2009 eingeführt worden. Diese Einführung war bis zum 24. November 2010 zeitlich befristet und ist gemäß der Landesverordnung zur Änderung der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung vom 07. Dezember 2012 bis zum 31. Dezember 2013 verlängert worden, wobei sich die Wertgrenzen seit 2011 auf den **Gesamtauftragswert** beziehen. Die aktuelle Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (SHVgVO) vom 01. April 2019, verlängert die Geltung der erhöhten Wertgrenzen bis zum 31. März 2024. Bei den Grenzwerten handelt es sich um Nettowerte.

## 6.2 Vergaberecht / Vergabewesen

### *Aktuelle Änderungen zum Vergaberecht*

Das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein - TTG) vom 31. Mai 2013 ist am 01. April 2019 außer Kraft getreten. Stattdessen ist das Gesetz zur Änderung des Vergaberechts in Schleswig-Holstein (**VGSH**) am 01. April in Kraft getreten. Dieses Gesetz regelt nicht nur den anzuwendenden Vergabemindestlohn für alle öffentlichen Aufträge, sondern auch die verbindliche Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom 02.02.2017. Diese ersetzt die VOL/A.

Die Neufassung der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung - SHVgVO vom 01. April 2019 regelt die Ausnahmen zur Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), die Wertgrenzen für Aufträge unterhalb des EU-Schwellenwertes, die Einführung der neuen VOB/A Abschnitt 1 vom 31.01.2019 und die Vorinformation vor Erteilung des Zuschlags.

In Schleswig-Holstein gelten folgende Ausnahmen von der UVgO:

- §§ 7 und 38 UVgO sind anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Durchführung von elektronischen Vergaben fakultativ ist und andere Verfahrensformen zulässig bleiben;
- § 7 Absatz 3 Satz 2 UVgO (freiwillige Registrierung für den Zugang zu den Vergabeunterlagen) ist nicht anzuwenden;

- § 29 Absatz 1 UVgO (Angabe einer elektronischen Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können) ist fakultativ anwendbar;
- §§ 39 und 40 UVgO (Aufbewahrung und Öffnung von Teilnehmeraufträgen und Angeboten) sind bei Verhandlungsvergaben fakultativ anwendbar.
- § 46 Absatz 1 Satz 1 und 2 UVgO (Unterrichtung der Bewerber und Bieter) ist für Vergaben bis zu einem Auftragswert von 50.000 Euro fakultativ.
- Freiberufliche Leistungen nach § 50 UVgO, die einem gesetzlichen Preisrecht unterfallen oder deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, können bis zu einem Auftragswert von 25.000 Euro im Wege eines Direktauftrages entsprechend § 14 Satz 1 UVgO vergeben werden; § 14 Satz 2 UVgO ist entsprechend anzuwenden.

Für Verfahren nach der UVgO gelten folgende Wertgrenzen, die sich auf den Gesamtauftragswert beziehen:

- eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist zulässig bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro;
- eine Verhandlungsvergabe ist zulässig bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro.

Für Verfahren nach der VOB/A gelten ergänzend zu den sonstigen Regelungen der VOB/A folgende Wertgrenzen, die sich auf den Gesamtauftragswert beziehen:

- eine Beschränkte Ausschreibung ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb ist zulässig bis zu einem Auftragswert von 1.000.000 Euro;
- ab Erreichen des Auftragswertes nach Nummer 1 ist eine Beschränkte Ausschreibung ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb zulässig für jedes Fachlos bis zu einem Einzelauftragswert von 100.000 Euro;
- eine Freihändige Vergabe ist zulässig sowohl bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro als auch für jedes Fachlos bis zu einem Einzelauftragswert in Höhe von 50.000 Euro.

Bis zum 31.12.2021 kann für Bauleistungen zu Wohnzwecken eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für jedes Gewerk bis zu einem Einzelauftragswert von 1.000.000 Euro erfolgen.

**Die nicht berücksichtigten Bieter sind bei einem Einzelauftragswert über 50.000 Euro spätestens sieben Kalendertage vor Erteilung des Zuschlags zu informieren.**

Seit dem 01. Januar 2020 gelten neue Schwellenwerte für EU-weite Ausschreibungen.

Der Schwellenwert für die VOB beträgt 5.350.000 Euro.  
 Der Schwellenwert für die VOL/UVgO und VgV beträgt 214.000 Euro.

In Schleswig-Holstein gelten u.a. derzeit folgende Gesetze bzw. Verordnungen:

#### **Oberhalb EU- Schwellenwerte in Folge der Vergaberechtsreform**

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Vergabeverordnung (VgV)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A 2. Abschnitt)
- Sektorenverordnung (SektVO)
- Konzessionsverordnung (KonzVO)
- Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)

#### **Unterhalb der EU-Schwellenwerte**

- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (UVgO 2017)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A 2019, 1. Abschnitt)
- Schleswig- Holsteinische Vergabeverordnung (SHVgVO 2019)
- Schleswig-Holsteinische Vergabegesetz (VGSH 2019)
- Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW 2013)

Zur Veranschaulichung der neuen Vergabevorschriften in SH:

#### **Alte Fassung**

VOL/A 1.Abschnitt national  
 VOB/A 1.Abschnitt national 2016  
 TTG  
 SHVgVO 2013

#### **neue Fassung**

UVgO  
VOB/A 1.Abschnitt national 2019  
VGSH  
SHVgVO 2019

#### *Freihändige Vergaben*

Die Freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe ist im Gegensatz zur Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung ein nahezu formfreies Verfahren. Zu beachten sind in jedem Fall die **allgemeinen Vergabegrundsätze** des § 2 VOB/A und UVgO wie der **Wettbewerbsgrundsatz**, der **Transparenzgrundsatz** oder das **Diskriminierungsverbot**. Außerdem sind verschiedene Regelungen der VOB/A, nachfolgend aufgeführt, und UVgO

ausdrücklich oder sinngemäß auch auf die Freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe anzuwenden:

- So sind die Vorschriften zur Erstellung der Vergabeunterlagen gemäß §§ 4 bis 11 und 21 VOB/A, soweit möglich, zu beachten. Zum Beispiel soll die Leistung in einem vom Auftraggeber erstellten Leistungsverzeichnis den Anforderungen des § 7 VOB/A entsprechen, also u. a. eindeutig und erschöpfend beschrieben sein.
- Gemäß § 3b Abs. 4 VOB/A soll unter den Bewerbern möglichst gewechselt werden.
- Gemäß § 6b Abs. 5 VOB/A ist vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Eignung der Bewerber zu prüfen. Wie bei der Beschränkten Ausschreibung werden also nur geeignete Bewerber am Vergabeverfahren beteiligt.
- Gemäß § 10 Abs. 6 VOB/A beginnt die Zuschlagsfrist bei der Freihändigen Vergabe sinngemäß mit dem sog. Einreichtermin. Die Zuschlagsfrist soll so kurz wie möglich sein und durch Angabe des Kalendertags bezeichnet werden. Der Bieter soll bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden sein. Selbst wenn § 10 Abs. 6 VOB/A nicht auf seinen Absatz 1 verweist, ist auch hier für die Bearbeitung und Einreichung der Angebote eine ausreichende Angebotsfrist vorzusehen.
- Die Vergabeunterlagen sind gemäß § 12a Abs. 1 Nr. 2 VOB/A an alle ausgewählten Bewerber am selben Tag abzusenden. Sie sind in ausreichender Weise zur Einsicht auszulegen, wenn von den für die Preisermittlung wesentlichen Unterlagen keine Vervielfältigungen abgegeben werden können (§ 12a Abs. 2 VOB/A).
- Die Namen der Bewerber, die Vergabeunterlagen erhalten haben, sind gemäß § 12a Abs. 3 VOB/A geheim zu halten.
- Erbetene zusätzliche sachdienliche Auskünfte über die Vergabeunterlagen sind allen Bewerbern unverzüglich in gleicher Weise zu erteilen (§ 12a Abs. 4 VOB/A).
- Ein Eröffnungstermin gemäß § 14a VOB/A findet zwar nicht statt, allerdings sind gemäß § 14a Abs. 2 und 6 VOB/A zur Prüfung und Wertung nur die Angebote zugelassen, die bei Öffnung des ersten Angebots zum sog. Einreichtermin vorlagen (§ 16d Abs. 5 i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A). Die Angebote und ihre Anlagen sind gemäß § 14a Abs. 9 VOB/A sorgfältig zu verwahren und geheim zu halten.
- Der Auftraggeber darf gemäß § 15 Abs. 1 und 2 VOB/A Aufklärung verlangen. **Unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes** darf er dabei entgegen § 15 Abs. 3 VOB/A auch über den Angebotsinhalt, insbesondere den Preis, verhandeln.
- Eine Eignungsprüfung der Bieter findet im Rahmen der Prüfung und Wertung der Angebote nur insoweit statt, wenn nach Aufforderung zur Angebotsabgabe Umstände bekannt werden, die Zweifel an dessen Eignung begründen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 VOB/A).

- Gemäß § 16d Abs. 5 Satz 2 VOB/A sind im Rahmen der Prüfung und Wertung der Angebote die Ausschlussgründe des § 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A zu prüfen. Im Übrigen gilt § 16d Abs. 2 bis 4 VOB/A sinngemäß.
- Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis darf der Zuschlag nicht erteilt werden (§ 16d Abs. 1 Nr. 1 VOB/A). Den Zuschlag erhält das wirtschaftlichste Angebot (§ 16d Abs. 1 Nr. 2 und 3 VOB/A).
- Die Freihändige Vergabe kann eingestellt oder mit einem Zuschlag i. S. d. § 18 VOB/A abgeschlossen werden. Darüber sind die Bieter aus Transparenzgründen zu unterrichten.
- Aus denselben Gründen ist das Vergabeverfahren i. S. d. § 20 Abs. 1 VOB/A zu dokumentieren.

Gemäß § 14 UVgO können Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Ab 1.000,00 Euro voraussichtlichem Auftragswert sollen gemäß § 11 Abs. 1 UVgO bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und gemäß § 12 Abs. 2 bei Verhandlungsvergaben mit oder ohne Teilnahmewettbewerb mehrere, grundsätzlich **mindestens drei** Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden.

Das bedeutet, dass bei **jeglicher Beschaffungsart** – auch Beschaffungen im Zuge von Festivitäten, Veranstaltungen, Dienstleistungen – mindestens **drei Vergleichsangebote** vorliegen sollen.

Wenn andere Kriterien als der Preis bei der Entscheidung über den Zuschlag Berücksichtigung finden sollen, müssen die **auftragsbezogenen Kriterien** (beispielsweise Qualität, Innovation, Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Lebenszykluskosten, Rentabilität, Zweckmäßigkeit, Kundendienst, Lieferzeitpunkt, Ausführungsfrist, Ästhetik) in den Vergabeunterlagen aufgeführt werden. Durch Anwendung der Wertungskriterien gewährleistet der Auftraggeber, dass das Angebot mit dem **besten Preis-Leistungs-Verhältnis** den Zuschlag erhält.

Gemäß § 3a VOB/A 2019 können **Bauleistungen** bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag).

Das RPA weist, wie in den Jahren zuvor, auf folgendes hin:

Der Begriff „Freihändige Vergabe“ wird oft falsch verstanden. Liegt kein Ausnahmetatbestand nach § 3a VOB/A und § 8 UVgO vor (Dringlichkeit wird oft verwendet), so hat in jedem Fall eine **schriftliche** Preisumfrage ab einem Auftragswert von 1.000,00 bzw. 3.000,00 Euro zu erfolgen. **Hat der Auftraggeber die zu der besonderen Dringlichkeit führenden Umstände zu vertreten, so ist die Anwendbarkeit des Ausnahmetatbestandes „besonders dringlich“ grundsätzlich ausgeschlossen.** Die Bewerber sind **gleichzeitig** zur Angebotsabgabe aufzufordern. Auch eine Dokumentation ist **in jedem Fall** zu fertigen.

### *Informationspflicht*

Der Auftraggeber informiert fortlaufend Unternehmen auf Internetportalen oder in seinem Beschafferprofil über **beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb** ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro gemäß § 20 Abs. 4 VOB/A. Diese Informationen müssen folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mail-Adresse des Auftraggebers,
2. Auftragsgegenstand,
3. Ort der Ausführung,
4. Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung,
5. Voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung.

Ab einem Auftragswert von **15.000 Euro bei Freihändigen Vergaben** und ab einem Auftragswert von **25.000 Euro bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb** ist gemäß § 20 Abs. 3 VOB/A nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf einer Internetplattform oder im Beschafferprofil zu informieren. Diese Information ist mindestens sechs Monate vorzuhalten und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mail-Adresse des Auftraggebers,
2. gewähltes Vergabeverfahren,
3. Auftragsgegenstand,
4. Ort der Ausführung,
5. **Name des beauftragten Unternehmers.**

Bei Vergaben nach der **UVgO** ist ab einem Auftragswert von **25.000** Euro nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf einer Internetplattform zu informieren gemäß § 30 Abs. 1 UVgO. Diese Information ist mindestens drei Monate vorzuhalten und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Auftraggebers und dessen Beschaffungsstelle,
2. Name des beauftragten Unternehmens; soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder deren Namen zu anonymisieren,
3. Verfahrensart,
4. Art und Umfang der Leistung,
5. **Zeitraum der Leistungserbringung.**

### 6.3 Vergabeprüfung

#### *Vergabeunterlagen*

Bei Aufträgen ab 5.000,00 Euro sind dem RPA nachfolgende Unterlagen vor Ablauf der Zuschlagsfrist vorzulegen:

- ein Satz Vergabeunterlagen, wie er den Bietern zugesandt wurde,
- vollständige Dokumentation gemäß § 20 VOB/A und VOL/A/ § 6 UVgO einschl. Schreiben, Vermerke, Anlagen, angeforderte Unterlagen, Bieterfragen, Erklärungen,
- Bekanntmachungstext und entsprechende Veröffentlichungsblätter,
- Niederschrift über die Angebotseröffnung,
- alle Angebote nebst Anlagen,
- Preisspiegel
- und maßgebende Beschlüsse.

Bei der Vergabeprüfung hat das RPA **verschiedene Mängel** an den Vergabeunterlagen (VOB, VOL/UVgO und freiberufliche Leistungen) festgestellt:

- Es wurden ältere oder falsche Formblätter für die Vergabeunterlagen verwendet bzw. keine Formblätter verwendet.
- Bei Freihändigen Vergaben wurden Aufträge ohne Auftragsgrundlage erteilt. Sollen die VOL/B bzw. die VOB/B und VOB/C gelten, so muss dies vereinbart werden. Die

VOL/B und VOB/B enthalten wichtige Regelungen, z. B. bezüglich Kündigung, Abrechnung, Zahlung und Mängelansprüchen.

- Eine Freihändige Vergabe wurde gewählt statt eine Beschränkte Ausschreibung bzw. eine Öffentliche Ausschreibung durchzuführen.
- Zuschlagsfrist wurde nicht verlängert.
- Die gewünschte Leistung wurde nicht eindeutig und produktneutral beschrieben.
- Die Information auf der Internetplattform über die entsprechende Vergabe fehlte.
- Aufträge wurden nur mündlich erteilt.
- Bei Freihändigen Vergaben wurden die Bieter nur telefonisch zur Angebotsabgabe aufgefordert und mussten auch das Leistungsverzeichnis erstellen.
- Es wurden keine Leistungsverzeichnisse angefertigt.
- Aufträge ohne eine Preisumfrage wurden vergeben.
- Die Registerabfrage fehlte.
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister fehlte.
- Aufträge wurden erst schriftlich fixiert, wenn die Rechnung vorlag.
- Die Angebotsaufforderung erfolgte nicht zeitgleich bei allen Bewerbern.
- Einige Aufträge ab 5.000,00 Euro wurden nicht dem RPA vorgelegt.
- Einige Auszahlungsanordnungen wurden dem RPA nicht vorgelegt.
- Aufträge ohne Dokumentation wurden erteilt.
- Die erste Durchsicht wurde nicht durchgeführt.
- Die Dokumentationen enthielten nicht die vier Wertungsstufen.
- Oft blieb das Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein/Vergabegesetz Schleswig-Holstein – TTG/VGSH unberücksichtigt.
- Dokumentationen wurden nicht unterschrieben.
- Verträge mit freiberuflich Tätigen wurden nicht erstellt.
- Nicht wahrheitsgetreue Dokumentationen wurden erstellt.
- Leistungsverzeichnisse wurden nicht unter Verwendung von Standardleistungsbüchern erstellt.
- In 2019 wurden wieder keine Nachschauen bei Baumaßnahmen ab 10.000,00 Euro gemäß Vorgabe des Landesrechnungshofes durchgeführt.
- **Missachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 75 Abs. 2 der GO).**
- Einheitspreise der Nachtragspositionen wurden nicht überprüft und/oder gekennzeichnet.
- Das Formblatt „Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (§ 18 TTG)“ wurde nicht vom Auftraggeber ausgefüllt.

- Nicht alle relevanten Unterlagen der Vergabe wurden dem RPA vorgelegt.
- Teilweise wurden keine Nachtragsvereinbarungen abgeschlossen.
- Es wurde keine übersichtliche bzw. keine vollständige Aktenführung praktiziert.

Als Leitfaden für die Auftragsvergaben nach VOB ist die Anwendung des Vergabehandbuches für die Durchführung von Baumaßnahmen (VHB) und für die Vergabeunterlagen nach VOL die Anwendung des VOL-Vergabehandbuches des Kreises Pinneberg ([www.vol-vergabehandbuch.de](http://www.vol-vergabehandbuch.de), Benutzername *Bad Schwartau*, Passwort *Vergabehandbuch*) gemäß der dienstlichen Anordnung vom 28.07.2016 verbindlich vorgeschrieben. Die in den Vergabehandbüchern enthaltenen Formulare und Richtlinien gewährleisten eine rechtsichere Vergabe und Leistungsdurchführung. Die entsprechenden Formulare stehen den Mitarbeitern der Stadt Bad Schwartau im Intranet zur Verfügung.

#### *Dokumentation*

In **jedem Fall** ist eine Dokumentation zu fertigen. Die Dokumentation ist **wichtigster Bestandteil** des gesamten Vergabeverfahrens. Sie soll **die einzelnen Stufen** des Verfahrens, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthalten.

Die Dokumentationen fallen in ihrer Art und ihrem Umfang sehr unterschiedlich aus. Sie geben meistens nicht alle wichtigen Feststellungen wieder. Eine Dokumentation muss nicht immer aus einem einzigen Vergabevermerk bestehen. Eine sorgfältige Dokumentation nimmt auf alle relevanten Unterlagen Bezug und besteht dadurch aus einer Vergabeakte mit den entsprechenden Anlagen. Als Leitfaden für eine ordnungsgemäße Dokumentation empfiehlt das RPA die

Arbeitshilfe zum Erstellen von Vergabevermerken

Ausgabe 2008

VII - Anhang A.

**Die Dokumentation muss so eindeutig sein, dass am Vergabeverfahren Nichtbeteiligte das Verfahren unmissverständlich nachvollziehen können.**

### *Nachträge / Nachtragsvereinbarungen*

Bei einigen Vergaben wurden nach Auftragserteilung Nachträge erforderlich. Die **Gründe** für die Nachträge wurden **nicht** immer eindeutig erfasst. Es ist darauf zu achten, dass eindeutig unterschieden wird zwischen einem neuen Auftrag und einem Nachtrag. Zusätzliche Leistungen, die nicht zur Erfüllung des Vertragszweckes erforderlich sind, sind immer gesondert unter Beachtung der Vergabevorschriften zu beauftragen (neuer Auftrag). Alle anderen Änderungen in Leistungsart oder -umfang sind dahingehend zu überprüfen, ob eine Nachtragsvereinbarung mit dem Auftragnehmer erforderlich wird. Das VHB des Bundes enthält als Anlage zur Richtlinie zu § 2 VOB/B einen Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen sowie die entsprechenden Formulare.

Erforderliche Nachträge wurden nicht immer vorgelegt. Das RPA hat dann erst bei Prüfung der Auszahlungsanordnungen festgestellt, dass zusätzliche Leistungen und/oder Leistungsänderungen ohne schriftliche Beauftragung erbracht wurden.

## **6.4 Rechnungsprüfung**

Dem RPA sind die Durchschriften oder Kopien der Aufträge nach der ADGA (unter Punkt 6.10 Büroverfügungen) auf gelben Papier vorzulegen.

Bei den Feststellungen der Rechnungen durch Externe ist unbedingt darauf zu achten, dass gemäß der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt unter Punkt 9 sowie der ADGA unter Punkt 6.3 dem Rechnungsprüfungsamt für Prüfungsvermerke und -zeichen die grüne Farbe vorbehalten ist.

Dem RPA werden alle Auszahlungsanordnungen der Kontoklasse 0 und der Kontenart 547 vorgelegt. Außerdem werden dem RPA alle Auszahlungsanordnungen ab 5.000,00 Euro - in Bezug auf den Gesamtauftragswert - der Kontogruppe 59, der Kontenarten 521, 522, 525, 527, 529 und des Kontos 5261 vorgelegt. Die Auszahlungsanordnungen werden mit den vorgelegten Aufträgen verglichen. Das RPA kann auf Unstimmigkeiten sofort reagieren.

Zum besseren Verständnis der angegebenen Nummern werden die oben genannte Kontenklasse und Kontengruppe, die einzelnen oben aufgeführten Kontenarten und das vorstehende Konto nachfolgend erläutert:

Kontoklasse	0	Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen
Kontengruppe	59	Außerordentliche Aufwendungen
Kontenart	521	Unterhaltung der Grundstücke und bauliche Anlagen
Kontenart	522	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens
Kontenart	525	Haltung von Fahrzeugen
Kontenart	527	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen
Kontenart	529	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen
Kontenart	547	Wertveränderungen bei Vermögensgegenständen
Konto	5261	Dienst- und Schutzkleidung

## 7. Realsteuerhebesätze

Im Schlussbericht für das Haushaltsjahr 2015 hat das Rechnungsprüfungsamt über die Entwicklung der Realsteuerhebesätze berichtet. Die darin enthaltenen Angaben wurden einer Studie der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young entnommen. Die Gesellschaft hat diese Studie fortgeführt und die neuesten Zahlen im August 2018 veröffentlicht. Danach haben 60 Prozent der Gemeinden in den letzten fünf Jahren die Grundsteuer B und 53 Prozent die Gewerbesteuer erhöht. In diesem Zeitraum kletterten die Einnahmen der Kommunen aus der Grundsteuer um 17 Prozent. Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer stiegen sogar um 25 Prozent. Bundesweit lag der durchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer B im Jahr 2017 bei 375 Punkten (2015 = 365 Punkte) und der Gewerbesteuer bei 362 Punkten (2015 = 357 Punkte). Dabei liegt der durchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer B mit 324 Punkten (2015 = 311 Punkte) in Schleswig-Holstein bundesweit am niedrigsten. Nordrhein-Westfalen ist hier weiterhin mit 534 Punkten mit weitem Abstand der Spitzenreiter. Bei der Gewerbesteuer liegt Schleswig-Holstein mit 343

Punkten (2015 = 337 Punkte) erneut im unteren Bereich. Lediglich Bayern und Brandenburg weisen niedrigere Werte auf. Auch hier ist Nordrhein-Westfalen Spitzenreiter (448 Punkte). Die Stadt Bad Schwartau hat seit 1991 unveränderte Hebesätze. Mit 310 Punkten bei den Grundsteuern A und B und 330 Punkten bei der Gewerbesteuer liegt Bad Schwartau deutlich unter dem Bundesdurchschnitt. Auch auf Schleswig-Holstein bezogen liegt die Stadt unterhalb der Durchschnittswerte. Dort ist der Abstand jedoch erheblich geringer.

Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom April 2018 muss die Berechnungsgrundlage für die Grundsteuer bis Ende 2019 überarbeitet werden. Anschließend bleibt für die Umsetzung Zeit bis Ende 2024. Es ist daher derzeit ungewiss, wie sich die bevorstehende Grundsteuerreform auf die Einnahmesituation der einzelnen Kommunen auswirken wird, auch wenn der politische Konsens besteht, dass es insgesamt zu keiner Mehrbelastung der Bürger kommen soll.

Bei dieser Studie ist zu berücksichtigen, dass die einzelnen angegebenen Durchschnittshebesätze der Bundesländer reine Durchschnittswerte sind, die die Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden nicht berücksichtigen (Quelle: EY Kommunenstudie 2018).

## **8. Schlussbemerkungen**

Durch Prüfung des Jahresabschlusses 2019 hat das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bad Schwartau festgestellt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt wurden,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen wurden,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Zu den in der Prüfung festgestellten Einschränkungen/Mängeln verweist das RPA auf die Ausführungen dieses Schlussberichtes. Das RPA erwartet die künftige Beachtung der

Prüfungshinweise. Die durch Textziffern (Tz.) hervorgehobenen Prüfungsbemerkungen sind von der Verwaltung besonders auszuwerten.

Der Jahresabschluss 2019 und der Lagebericht vermitteln insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bad Schwartau. Er wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt.

**Bad Schwartau, den 08.11.2021**

Rechnungsprüfungsamt



(Böttcher)



(Lahtz)